

Anwaltspraxis

Deutsche Kinder: Europäisches Recht ermöglicht Zusammen- leben mit beiden Eltern.

Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Seit *Ruiz Zambrano* (EuGH, U. v. 8.3.2011, C-34/09, ANA 2011, 11 – Dok 1444) wissen wir, dass Eltern von Unionsbürgerkindern ein Recht auf Aufenthalt haben, falls ihr Kind andernfalls *faktisch gezwungen wäre, das Unionsgebiet zu verlassen*. Und dass das auch gilt, wenn diese Kinder Deutschland nie verlassen, also nie von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben.

Wann ein solcher „faktischer Zwang“ besteht, der zu einem Aufenthaltsrecht der Eltern führt, ist bei uns allerdings heftig umstritten. Dies wohl schon deshalb, weil das System des deutschen Ausländerrechts erschüttert schiene, wenn sich drittstaatsangehörige Eltern deutscher Kinder für ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland auf das Unionsrecht berufen könnten: Zum Beispiel der Vater, der das Visumverfahren nicht eingehalten hat, oder die Mutter, die straffällig geworden ist. So reduzierten die deutschen Gerichte den Anwendungsbereich der EuGH-Rechtsprechung flugs auf solche Fälle, in denen das Unionsbürgerkind gar keinen Elternteil mehr in Deutschland (oder der Union) hätte, wenn derjenige, der sich nicht regelkonform verhalten hat, das Unionsgebiet verlassen müsste. Lebt im obigen Beispiel ein Elternteil in der EU, bspw. in Deutschland, soll deshalb der Kernbereich des Unionsrechts des Kindes durch die erzwungene Ausreise des anderen nicht tangiert sein.

Das sieht der EuGH in der Entscheidung *Chavez-Vilchez* (ANA 2017, 25 – Dok 2768) nun sehr viel differenzierter. Er entschied einen Fall aus den Niederlanden, wo die Rechtslage ähnlich ist wie die Rechtsprechung in Deutschland: Das Recht des Unionsbürgerkindes ist nicht nur dann tangiert, wenn Kontakt ausschließlich zum drittstaatsangehörigen Elternteil besteht, der das Unionsgebiet verlassen soll, sondern schon dann, wenn zu diesem Elternteil ein tatsächliches „Abhängigkeitsverhältnis“ besteht. Wann das vor-

liegt, erläutert der EuGH so: „*Im Rahmen dieser Beurteilung haben die zuständigen Behörden dem Recht auf Achtung des Familienlebens Rechnung zu tragen [und] das in Art. 24 Abs. 2 [GRC] anerkannte Kindeswohl zu berücksichtigen*“. Zu den Umständen des Einzelfalls, die im Interesse des Kindeswohls zu berücksichtigen sind, zählt insbesondere auch das Risiko, welches mit einer Trennung vom drittstaatsangehörigen Elternteil für das *innere Gleichgewicht des Kindes* verbunden ist.

Da scheinen Richter judiziert zu haben, die sich in Kinderseelen hineinversetzen können.

Schon mit Blick auf Art. 24 Abs. 3 GRC fällt es schwer, das Recht auf regelmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen als für das Kindeswohl unbedeutend zu erachten. Allenfalls wenn feststünde, dass das Kind den drittstaatsangehörigen Elternteil nicht kennt und auch nicht kennenlernen will, wird man davon ausgehen können, dass das Aufenthaltsrecht dieses Elternteils unionsrechtlich unerheblich ist. In allen anderen Fällen – und besonders bei Unionsbürgerkindern im Kleinkindalter – besteht für beide Elternteile, auch soweit sie Drittstaatsangehörige sind, ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht. Ein Eingriff muss unionsrechtlichen Maßstäben genügen, also im Sinne von Art. 45 Abs. 3, Art. 52 Abs. 1 AEUV gerechtfertigt sein. Nicht jede Straftat rechtfertigt es, dem Elternteil eines deutschen Unionsbürgerkindes ein Aufenthaltsrecht zu versagen. Dazu hat *Zeran* kürzlich in dieser Zeitschrift bei der Vorstellung der Entscheidung *Rendon Marin* (ANA 2016, 54) wichtige Grundsätze erläutert. Und dass Visumverstöße im Anwendungsbereich des Unionsrechts bei Ansprüchen auf Aufenthalt zu den „lässlichen Sünden“ zählen, die unter keinen Umständen zur Versagung des Aufenthalts führen dürfen, wissen wir schon seit 15 Jahren, seit der Entscheidung *MRAX* (U. v. 25.7.2002, C-459/99, NJW 2003, 195 = EZAR 14 Nr. 8).

Mit *Chavez-Vilchez* stellt der EuGH nun weitergehend klar, dass nicht nur der ein Unionsbürgerkind allein erziehende Drittstaatsangehörige (wie Herr *Rendon Marin*), sondern auch derjenige sich auf Unionsrecht berufen kann, von dem das Unionsbürgerkind in der beschriebenen Weise „abhängig“ ist. Daumenregel: Das

Standpunkt

Warum kamen nur Tausend?

Es wird geschätzt, dass in der Stadt Köln und deren unmittelbarer Umgebung zwischen 150.000 und 170.000 Einwohner moslemischen Glaubens leben. Sie und Wohlmeinende jeden Glaubens waren aufgerufen, am 17. Juni 2017, mitten im Ramadan, unter dem Motto „Muslime und Freunde gegen Gewalt und Terror“ wegen Anschlägen in aller Welt zu demonstrieren: In Paris, Brüssel, Orlando, Berlin, Istanbul, Sankt Petersburg, Kabul, Manchester, London, Teheran, Syrien, Israel, im Irak, Jemen, in Pakistan und an anderen Orten.

Aufrufer waren zwei liberale Muslime. Sie taten dies, weil Attentäter sich zur Rechtfertigung ihres Mordens auf den Islam berufen. Sie halten sie als Muslime für besonders in der Pflicht, weil hierdurch ihr Glaube missbraucht, beschmutzt und beleidigt wird. Sie wussten genau und sagten es auch, dass es zuvor schon viele andere Veranstaltungen und Aufrufe gegen solch grenzenlose Gewalt gegeben hatte. Sie halten aber Widerstand gegen den Terror immer wieder aufs Neue für notwendig. Ihnen ging es nach dem Demonstrationsaufruf um ihren Glauben an Gott, um das friedliche Zusammenleben der unterschiedlichsten Menschen, um die Liebe zu Freiheit und Demokratie, um das Vertrauen in den säkularen Rechtsstaat, um Kampf gegen Rassismus, Antisemitismus, Hass auf sonstige Minderheiten und weil sie Teil eines großen Ganzen, einer Gesellschaft, einer Erde, eines Planeten sind.

Zur Demonstration kamen nur Tausend Menschen und gar nicht einmal alles Muslime. Warum gelang es dem türkischen Diktator Erdogan 2015 ca. 20.000 fanatische Krakeler nach Köln zu lotsen?

Und warum wurden die Aufrufer aus der Zivilgesellschaft so sehr kritisiert und zum Teil der Lächerlichkeit preisgegeben? Eine Kommentatorin im MiGAZIN meinte gar die Forderungen des Aufrufs wären „nicht nur naiv, sondern geradezu absurd“. Sie fragte: „Wer geht für derartige Allgemeinplätze auf die Straße?“. Die Veranstaltung sei vergleichbar mit einer Demonstration gegen „durch Deutschland ziehende Einbrecherbanden“.

Ist es nicht merkwürdig, dass aller Orten nach Demonstrationsfreiheit gerufen wird, sie hier aber diskreditiert wird?

Ein paar Tausend mehr Teilnehmer hätte die gute Sache schon verdient gehabt.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

ist stets der Fall, wenn dessen Abwesenheit eine Gefahr für das innere Gleichgewicht des Kindes darstellt.

Im Ergebnis bedeutet dies: Jeder Elternteil eines Unionsbürgerkindes hat ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht, sofern dessen Hiersein für das Kind nicht ohne jede Relevanz ist. In dieses Recht darf nur eingegriffen werden, wenn der Aufenthalt des Elternteils eine Gefahr im Sinne des Unionsrechts darstellt und diese unter Berücksichtigung aller Interessen, namentlich denen des Unionsbürgerkindes, eine Aufenthaltsbeendigung rechtfertigt, was nur ausnahmsweise der Fall sein wird.

§ 5 AufenthG ist daher in Fällen drittstaatsangehöriger Eltern deutscher Kinder unionsrechtskonform anzuwenden: Regel ist nicht mehr, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen müssen, sondern dass das Einreise- und Aufenthaltsrecht grundsätzlich besteht und ein Eingriff nur ausnahmsweise zulässig ist und besonderer Rechtfertigung bedarf.

Wie lange werden wir wohl warten müssen, bis diese Sichtweise in Deutschland zur „herrschenden Meinung“ wird?

to@KanzleiAmMuenster.de

Die Ablehnung von Flüchtlingschutz für syrische Wehrpflichtige

Hier eine herbe aber verdiente Kritik an der Entscheidung des OVG NRW vom 4.5.2017 (14 A 2023/16.A) zur Verweigerung von Flüchtlingschutz für Menschen, die sich an den völkerrechtswidrigen Taten der syrischen Armee nicht beteiligen wollen.

Von Rechtsanwalt Manuel Kabis, Dortmund
Hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wer sich dem syrischen Wehrdienst durch Flucht entzieht? Frühzeitig bejahte der BayVGH diese Frage, auch der VGH Baden-Württemberg (ANA 2017, 47 – in diesem Heft) und der hessische VGH (U. v. 6.6.2017, 3 A 747/16.A, ANA 2017, 47 – in diesem Heft), letzterer ausdrücklich gegen OVG NRW, haben so entschieden. Da das BVerwG der Auffassung ist, die Revision zur Klärung asylrechtlicher Tatsachenfragen sei unzulässig (B. v. 2.6.2017, 1 B 108/17), hängt es vom Bundesland des jeweiligen Klägers ab, ob er Aussichten auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat. Nach OVG Münster soll dies in NRW nicht der Fall sein. In den meisten Fällen sei § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG nämlich schon nicht einschlägig: „Weglaufen“ sei etwas Anderes als Verweigerung. Verweigerung sei nämlich „die Versagung, die Abschlagung des Ver-

langens nach Erfüllung des Wehrdienstes, also die explizite Ablehnung des Wehrdienstes.“

Das Verlangen nach einer expliziten Verweigerung des Wehrdienstes durch entsprechende Mitteilung an die Wehrdienstbehörden verkennt das Rechtsinstitut des konkludenten Handelns und die Frage der Zuschreibung asylrelevanter Merkmale durch den Verfolgungsakteur. Erwartet der syrische Staat etwa eine schriftliche Wehrdienstverweigerung, um Rückschlüsse auf die Einstellung des Wehrpflichtigen zu ziehen?

Es erstaunt, dass der Senat die Definition der Verweigerung nicht aus einem juristischen oder historischen Sinnzusammenhang herleitet, sondern aus einem deutschen Wörterbuch von 1956. Will man ernsthaft mit dem Geist von 1956 – der Zeit der Wiederbewaffnung und des KPD-Verbots – die Probleme des 21. Jahrhunderts lösen? Ein Lexikon des Jahres 2017 kommt zu anderen Ergebnissen; so heißt es bei Wikipedia:

„Wo Menschen gegen ihren Willen zu Militärdiensten gezwungen werden, ist Kriegsdienstverweigerung nur als Desertion möglich. Dies war lange der historische Normalfall. Erst infolge der europäischen Aufklärung wurde die individuelle Nichtteilnahme an Krieg und Kriegsdiensten allmählich als Bürgerrecht betrachtet. 1987 erkannte die UN-Vollversammlung das Recht zur Kriegsdienstverweigerung als allgemeines Menschenrecht an.“

Desertion ist nichts anderes als konkludentes Handeln. Es war einmal ein Marinerechter Filbinger, der zwei Deserteure im 2. Weltkrieg in Abwesenheit zum Tode verurteilte; die hatten nicht verbal verweigert, sondern waren davongelaufen. Das reichte als konkludente Verweigerung. Der Rest ist Geschichte: „Was gestern Recht war, kann heute nicht Unrecht sein“. Dem Senat fehlt die Anknüpfung an ein asylrelevantes Merkmal. Warum? Weil Krieg gefährlich ist und Verweigerer Risiken scheuen. Aus der Menschheitserfahrung, wonach man im Krieg Leben und Gesundheit mit höherer Wahrscheinlichkeit verliert als in Friedenszeiten, soll das syrische Regime den Schluss ziehen, dass Deserteure keine politischen Absichten hegen, sondern nur ihr bisschen individuelles Leben schützen wollen. Dabei verkennt das OVG bereits im Ansatz, dass ein Bürgerkrieg vorliegt, der vom Regime als Versuch terroristischer Kräfte angesehen wird, Staat und Gesellschaft zu spalten. Innere Konflikte haben aber eine besondere Dynamik was die Herausbildung eines Freund-Feind-Schemas angeht, wie es etwa bei Carl Schmitt nachzulesen ist. Wer nicht ausdrücklich seine Loyalität

zum Staat bekennt, steht notgedrungen auf der anderen Seite: Neutralität ist in Zeiten des Bürgerkriegs nicht vorgesehen. Der Staatsbürger hat sich zu entscheiden: Wer nicht für uns ist, ist gegen uns. Eine politische und staatsrechtliche „Logik“, die Grundlage für Kollektivstrafen wie den Giftgaseinsatz bildet.

Die staats- und rechtstheoretische Durchdringung der Sichtweise des bestehenden Konflikts durch die syrische Regierung wäre der richtige Ansatzpunkt, um den „Politmalus“ der Verfolgung wegen Wehrdienstentziehung als plausibel zu erkennen. Solcherart stellt sich auch nicht das angebliche Problem fehlender empirischer Fakten.

Letzteres ist ein Trick, mit dem das OVG arbeitet: Den Klägern wird das Fehlen von Referenzfällen vorgehalten. Diese gibt es für die Annahmen des Gerichts freilich ebenso wenig. Wer allerdings – wie das OVG – die existierende Foltergefahr erkennt, macht es sich zu einfach, Folter zur Landesfolklore zu erklären, die jedem droht, der in die Fänge des Regimes gerät. Folter zum Einsatz gegen ein Menschenrecht: Das ist schon für sich genommen das Politische, für das sich das OVG den Blick verstellt.

Schließlich soll es nicht hinreichend wahrscheinlich sein, dass sich betroffene Syrer bei Ableistung des Dienstes an Kriegsverbrechen beteiligen müssen. Das Kriegsvölkerrecht wurde in der Erwartung geschaffen, dass die Staaten dieser Welt sich daran halten. Die durch Fakten erhärteten Vorwürfe an das syrische Regime sollten geeignet sein, auch für die Zukunft eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Kriegsverbrechen anzunehmen.

Wie soll aber der einzelne Soldat dafür sorgen können, hieran nicht beteiligt zu werden? Eingabe beim Personalrat? Woher nimmt das so sehr auf Empirie erpichtes OVG die Erkenntnis, dass erst nach Durchlaufen der militärischen Ausbildung Fronteinsätze drohten?

In rechtlicher Hinsicht wäre zu diskutieren, ob nicht jeder Dienst in einer solchen Armee bereits zu einer objektiven Unterstützung von Kriegsverbrechen führt, weil eine Armee nicht nur aus Frontkämpfern besteht (wie war das mit der Verantwortung der Lokführer für die Auschwitz-Transporte?).

kabis@koenigswall.de

Anmerkungen des Redakteurs:

Die besprochene Entscheidung findet sich als Dokument 2812 im Internet.

Siehe auch die Entscheidung des VG Köln, ANA 2017, 48 – in diesem Heft, die dem OVG NRW auch Logikfehler nachweist.

Anwaltszugang vor der Abschiebung? VG Berlin gegen Rechtsbeistand!

Wir hatten über zwielfichtige Verfahren in Berlin bei einer rechtswidrigen Abschiebung berichtet, deren nähere Umstände innerhalb eines aufwändigen Gerichtsprozesses ans Tageslicht gekommen waren (VG Berlin, 24 K 14.15, ANA 2015, 30 – Dok 2345 a).

Von RA Dr. Martin Manzel, Berlin/Neuss

Erinnern wir uns: Eine Frau wurde im Rahmen einer medizinischen Untersuchung bei der Ausländerbehörde Berlin durch eine Täuschung von ihrem begleitenden Rechtsanwalt getrennt und direkt, ohne Ankündigung und Vorbereitungsmöglichkeiten, in die Türkei abgeschoben. Die Abschiebung war zuvor bis ins Detail geplant worden und erfolgte über den Flughafen Berlin-Tegel.

Die Betroffene, welche von der Berliner Ausländerbehörde als psychisch erkrankt und suizidgefährdet geführt worden war, wurde abgeschoben, ohne dass man ihr zuvor das Recht eingeräumt hatte, die notwendigsten persönlichen Dinge (genügend Geld, Kredit-/EC-Karte, Hygieneprodukte, Wechselkleidung, wichtige Dokumente etc.) mitzunehmen. Medizinische Vorbereitungsmaßnahmen wurden in der Türkei freilich nicht getroffen. Um den Erfolg der Maßnahme sicherzustellen, wurden ihr 10 mg Diazepam durch einen sog. „Rucksackmediziner“ verabreicht, dessen Approbation – so stellte es sich hinterher heraus – in den 30 Jahren seiner nahezu ausschließlichen Tätigkeit für die Berliner Behörden kein Mensch gesehen hatte. Nach seinen eigenen Angaben als Zeuge vor dem Verwaltungsgericht Berlin hatte er im Rahmen seiner Tätigkeit ca. 50.000 sog. Verwahrscheinigungen ausgestellt (siehe Die Entgleisung, ANA 2015, 32). Dem bei der Ausländerbehörde begleitenden Rechtsanwalt, welcher, alleine zum Flughafen gefahren, noch 2 Stunden vor der Abschiebung bei der Bundespolizei am Flughafen vorstellig wurde, um die Mandantin letztmalig zu beraten, wurde durch die Beamten der Zugang zu ihr verwehrt. Ihm war lediglich die Möglichkeit gegeben worden, mit seiner sedierten Mandantin über ein Behördentelefon und in Anwesenheit von Beamten zu sprechen. Dies obwohl, auch das stellte sich in der mündlichen Verhandlung vor dem VG Berlin heraus, genügend Zeit, Räumlichkeiten und Polizeibeamte vor Ort zur Verfügung standen, um sowohl die persönliche Rechtsberatung, als auch die reibungslose Durchführung der Abschiebung

zu gewährleisten. Später wurde dem Anwalt sogar ein Platzverweis erteilt. Die 1. Kammer des VG Berlin, welche über die Frage der Rechtmäßigkeit der Anwaltsversagung zu entscheiden hatte, hat das Begehren von Anwalt und Mandantin verworfen und in zwei Entscheidungen vom 24.11.2016 (VG 1 K 176.15 und VG 1 K 147.15, ANA 2017, 50 – in diesem Heft) erklärt, dass es rechtlich keinen Anspruch für eine von einer Abschiebung unmittelbar betroffene Person gäbe, einen persönlichen Zugang zu dem vor Ort anwesenden Anwalt zu bekommen.

Begründung: Es fehle an einer gesetzlichen Grundlage. Weder AufenthG, noch BPolG oder BRAO sähen in diesen Fällen ein Recht auf Anwaltskonsultation vor. Auch verfassungsrechtlich bestünden keinerlei Bedenken. Nur in Ausnahmefällen, die freilich sämtlich hier nicht vorgelegen hätten, könnte es ggf. anders aussehen. Solche Ausnahmen müssten dann aber durch die (rechtsunkundige) Abzuschiebende und ihren Anwalt gegenüber den Beamten der BPol detailliert dargelegt werden – die dann über die Frage des Anwaltszugangs zu entscheiden hätten. Eine solche besondere Situation, in welcher ausnahmsweise ein Recht auf anwaltlichen Zugang und Beratung hätte bestehen können, sei aber im Falle der Klägerin (plötzliche Abschiebung, keine vorherige Kontaktaufnahmemöglichkeit zu Angehörigen, Suizidgefahr, Sedierung bei der Abschiebung, keine Vorbereitungsmaßnahmen in der Türkei und unmittelbare Anwesenheit des zur Beratung bereiten Anwalts) nicht gegeben gewesen.

Der Betrachter fragt sich: In welchem Fall soll denn dann ein solches Recht bestehen? Die Antwort dürfte lauten: In gar keinem! Denn im Ergebnis wird es damit wohl in keiner denkbaren Abschiebungskonstellation für den Anwalt und seinen abzuschiebenden Mandanten möglich sein, Kontakt zueinander zu bekommen, um eine letzte persönliche Rechtsberatung durchzuführen.

Was die 1. Kammer des VG Berlin nicht berücksichtigt: Das Komitee des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (kurz: CPT) leitet ein Recht auf persönlichen Beistand durch einen Rechtsanwalt – bis zum letzten Moment der Abschiebung – unmittelbar aus Art. 3 EMRK her. Hierdurch könne verhindert werden, dass der Abzuschiebende unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen, u.a. durch die beteiligten Beamten, ausgesetzt werde. Der Anwalt ist Kontrollorgan gegenüber dem Staat!

Das Verfahren ist aktuell beim OVG Berlin-Brandenburg anhängig, welches über die Zulassung der Berufung entscheiden wird. Das CPT hat im vorliegenden Verfahren – durchaus nicht üblich – eine eigene Stellungnahme abgegeben und darauf verwiesen, dass das Recht auf ungestörten, unüberwachten und persönlichen Zugang zum Rechtsanwalt aus Art. 3 EMRK hergeleitet werden kann. Es bleibt abzuwarten, wie das Obergericht dies beurteilen wird.

info@ra-manzel.de

BMI: „Allgemeine Anwendungshinweise“ zu § 60a AufenthG:

Von RA Dr. Marco Bruns, Frankfurt/M

Teilweiser Taktgeber für diese neuen AAH, bestellt von der Kanzlerin und den Ministerpräsidenten (ANA 2017,1 – Dok 2667 a), sind nicht zuletzt die bayerischen Ambitionen, Galionsfigur einer geradezu irrational unbeugsamen Härte gegen de facto Flüchtlinge zu sein. So wundert es nicht, wenn die AAH uns wieder die eine oder andere interessante neue Wort- bzw. Begriffsschöpfung (z.B. „asyltaktisch behauptete Ankündigung suizidaler Absichten“, oder: „inländische Gesundheitsalternative“) und allerlei Systemwidriges bringen.

Freude wird den Ausländerbehörden sicherlich die nunmehr angesonnene Aufgabe bereiten, Duldungen und ihre Gründe alle drei Monate zu überprüfen oder diese nur für einen Monat zu erteilen, wenn es vermeintlich an der Mitwirkung bei der Beschaffung von Rückreisedokumenten fehlt. Die Duldungsbescheinigung soll systemwidrig als Druckmittel eingesetzt werden. Dabei wäre das Sache der Sanktionen des AsylbLG sowie ggf. des Strafrechts, während die Dauer der Duldung sich alleine aus einer Unmöglichkeit der Abschiebung ergibt.

Nachdem er den Kampf gegen die 2016 geschaffene Ausbildungsduldung als passendes Instrument zur Profilierung nach rechts entdeckt hat, versucht der Bayer. Staatsminister für Verkehr die bundesgesetzlich vorgesehene Rechtslage im Erlasswege zu obstruieren (Weisung vom 1.9.2016). Die AAH schwanken zwischen den bundesgesetzlichen Vorgaben einerseits und dem Druck vom südlichen Rand der Republik andererseits. Die Übergangsregel des § 60a Abs. 6 S. 1 Ziff. 3 AufenthG (Stichtag 1.9.2015 für die Anwendung des generellen Verbotes einer Ausbildungsduldung für Staatsangehörige „sicherer Herkunftsländer“) wird vom BMI zu Lasten der Betroffenen dahin interpretiert, daß es auf

den Zeitpunkt des förmlichen Asylantrages ankommen soll und nicht den der Anbringung des Asylgesuches. Das geht nicht (Vertrauensschutz! – ebenso ausdrücklich gegen die AAH: MIK NRW, 19.6.2017, Ziff. 2).

Eine Verletzung der Passpflicht soll sogar dann die Ausbildungsduldung hindern, wenn sie nicht ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist. Ist wohl rechtswidrig, vgl. § 60a Abs. 6 AufenthG (ebenso: MIK NRW, 19.6.2017, Ziff. 3). Rechtlich auch nicht vertretbar ist der Hinweis, eine Ausbildungsduldung dürfe dann nicht erteilt werden, wenn ein Ausländer aus einem „sicheren Herkunftsland“ keinen Asylantrag gestellt hatte oder diesen vor negativer Entscheidung des BAMF zurückgenommen hat (wie hier: MIK NRW, 19.6.2017, Ziff. 4).

Große Unsicherheit bringt der im letzten Moment ins Gesetz eingefügte Ausschluss einer Ausbildungsduldung mit sich, dass „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ dürfen. Zutreffenderweise (und anders als in BY dekretiert) wird in den AAH als maßgeblicher Zeitpunkt derjenige der Antragstellung genannt. Andernfalls könnte die Behörde nach eigenem Gutdünken jeglichen Antrag auf Ausbildungsduldung durch Hinziehen des Verfahrens torpedieren. Siehe hierzu als abschreckendes Beispiel: VG Würzburg (ANA 2016,58 – Dok 2644 a); deutlich dagegen VG Ba-Wü, ebenda – Dok 2644 b)

Der vom BMI dann jedoch favorisierten weiten Auslegung des genannten Ausschlussgrundes wird allerdings schon durch die Grundkonstellation Einhalt geboten: Eine Duldung darf nämlich ohnehin nur erteilt werden, wenn ein vorübergehendes Abschiebungshindernis besteht, welches absehbar entfallen wird (AAH, Teil I, Allgemeines). Andernfalls ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Eine Absehbarkeit der Aufenthaltsbeendigung ist also bei jedem Duldungsinhaber gegeben, mithin bei allen Personen, für die die Möglichkeit des § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG eröffnet wurde.

Die AAH meinen, dass der Ausschlussgrund auch gegeben sei, wenn die Passbeschaffung „eine gewisse Zeit“ in Anspruch nehmen wird. Mit der gesetzlichen Formulierung „bevorstehen“ ist jedoch neben der Absehbarkeit auch eine tatsächlich kurze Zeitspanne als Kriterium vorgegeben (Erlaß des MIK NRW vom 21.12.2016, Ziff. 7: „zeitnah“).

Die AAH zu § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG, der Gesundheitsfiktion, bringen Bizarres mit sich. Sie versäumen u.a.

klarzustellen, dass auch approbierte Psychotherapeuten, also staatlich zugelassene Spezialisten zur Behandlung psychischer Erkrankungen, zum Kreis möglicher Gutachter zu zählen sind.

Die langen Ausführungen in den AAH über die Feststellung der Echtheit eines Attestes dürften überflüssig sein.

Der in den AAH aufgestellte Kriterienkatalog für den Inhalt einer qualifizierten Bescheinigung schießt nicht nur deutlich über die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts hinaus (U. v. 11.9.2007, 10 C 8/07, ANA 2008, 5 – Dok 819 a), sondern dürfte sich auch verfassungsrechtlich im luftleeren Raum bewegen, da mit ihm im Einzelfall der gebotene Schutz des Lebens verunmöglicht wird. Wohl um dem zu entgehen wird immerhin festgestellt, es dürften in offensichtlichen oder gravierenden Fällen auch einzelne der angeführten Kriterien fehlen. Siehe dazu auch OVG Sachsen-Anhalt, (ANA 2016, 35 – Dok 2567).

Allerdings wird kaum ein Arzt in der Lage oder bereit sein, umgehend ein Attest der geforderten Art auszustellen. Es kommt daher notgedrungen zu einem mehrstufigen Verfahren, d.h. aufgrund der jeweils gegebenen Umstände (z.B. Zeitdruck, kein Geld) muß in schweren Fällen schon eine simple Diagnose genügen, um damit auch aufenthaltsrechtlich die Möglichkeit zu eröffnen, eine qualifizierte Bescheinigung erstellen zu lassen.

Ob in Fällen einer Traumatisierung unterhalb einer PTBS stets eine schwerwiegende Erkrankung zu verneinen sei, wie der Innenminister meint, dürfte außerhalb seiner Kompetenz liegen.

Die in § 60a Abs. 2d AufenthG propagandistisch aufgenommene Präklusion gilt, wie die AAH zutreffend feststellen, nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Erkrankung vorliegen.

Für Gerichte gilt sie ohnehin nicht. Siehe auch VG Saarland (ANA 2017, 27 – Dok 2774).

Diese Anwendungshinweise werden mit hoher Wahrscheinlichkeit eher zu einer Steigerung der Zahlen gerichtlicher Streitverfahren führen als zur Klarstellung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die AAH die Privatmeinung des BMI darstellen und keinerlei rechtliche Bindungswirkung entfalten. Dass Gerichte dies bisweilen anders sehen und sie wie eine Rechtsquelle behandeln (vgl. z.B. OVG Sachsen, ANA 2014,6 – Dok 2003 b); VG Aachen, ANA 2009,7 – Dok 1043; OVG NRW, ANA 2007,21 – Dok 695) kann nur als mit der Verfassung nicht vereinbarer Ausrutscher angesehen werden.

Anmerkungen des Redakteurs:

Bemerkenswert ist, dass der scheidende MIK NRW es für notwendig gehalten hat, ausdrücklich einen „Nichtanwendungserlass“ zu den VAH zu verfassen. Die „VAH“ sowie die hier angeführten Erlasse aus Bayern und NRW finden sich in ANA 2017, 43 – in diesem Heft.

Zu einem Diskurs zwischen dem leider aus dem Bundestag ausscheidenden Abgeordneten Volker Beck und dem bayerischen IM, s. ANA 2017,7 – Dok 2695.

Bericht von der MV 2017

Von RAin Bettina Bachmann, Berlin

Am 30. Juni 2017 fand die diesjährige Mitgliederversammlung der ARGE Migrationsrecht in Köln statt. Nach Erstattung von Geschäftsbericht, Finanzbericht und Bericht des Kassenprüfers wurde der Geschäftsführende Ausschuss für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.

Danach beschlossen die 27 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit klarer Mehrheit (23 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung), ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht auszuschließen. Dieses Mitglied widerspricht mit seiner der Öffentlichkeit bekannten Einstellung und seinen politischen Äußerungen zum Thema Migration so grundlegend den Zielen der Arbeitsgemeinschaft, dass mit einer Fortdauer seiner Mitgliedschaft eine Schädigung der Interessen der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Mitglieder einherging.

Im Anschluss fanden Wahlen zum Geschäftsführenden Ausschuss (GA) statt. Alle bisherigen Mitglieder kandidierten erneut und wurden wiedergewählt. Damit setzt sich der GA wie folgt zusammen:

- RA Thomas Oberhäuser (Vorsitzender),
- RAin Daniela Boehme (stellvertretende Vorsitzende, Fortbildung),
- RAin Catrin Hirte-Piel (Fortbildung, Kontakt zu anderen Organisationen),
- RA Christoph von Planta (Fachanwaltschaft),
- RAin Susanne Schröder (Fortbildung),
- RA Rolf Stahmann (Internet),
- RA Wolfram Steckbeck (Schatzmeister).
Entsandes Mitglied des DAV-Vorstandes ist RA Martin Schafhausen.

Vor der Mitgliederversammlung fand ein dreistündiges Gespräch mit dem Auswärtigen Amt, vertreten durch Frau Jessica Engel, stellvertretende Leiterin des Referats 509 (Visumrecht), statt.

Anmerkung des Redakteurs:

Das Protokoll der MV steht allen Mitgliedern auf der Internetseite der ARGE im internen Teil zur Verfügung.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

Nun auch in NRW: Ausländerrecht nicht mehr beim Innenministerium angesiedelt

Armin Laschet, der neue Ministerpräsident von NRW, der in jungen Jahren einige Zeit für Rita Süßmuth gearbeitet hatte, hat bereits kurz nach der Wahl Pflöcke eingerammt: Aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministerium für Inneres und Kommunales werden die Aufgabengebiete „Ausländer- und Asylangelegenheiten“ und das „Staatsangehörigkeitswesen“ entfernt und dem umbenannten „Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration“ zugeschlagen. Minister ist der FDP-Politiker Dr. Joachim Stamp, der auch stellvertretender Ministerpräsident ist.

Viele Hoffnungen verbinden sich damit, dass man Ausländer- und Asylangelegenheiten dem Innenminister entwindet. Die Zukunft wird zeigen, ob diese berechtigt sind.

Organisationserlass des MP v. 13.7.2017

Verfasser: Armin Laschet, MdL

Fundstelle: Dokument 2813 im Internet

Gläserne Flüchtlinge – was macht das BAMF mit den Handy-Daten?

In der redaktionellen Anmerkung zum Artikel von Spiekermann, *Telefonate Auslesen und Grundrechte*, ANA 2017, 22 war vermutet worden, dass zum Zeitpunkt der Auslieferung von Heft 2-2017 der ANA das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ bereits im Gesetzblatt stehen würde. Das ist dann allerdings am 28.7.2017 (BGBl I, 2780) der Fall gewesen.

Zu der erwarteten Gesetzesänderung hatte die ARGE Migrationsrecht des DAV auf dem Deutschen Anwaltstag im Mai 2017 in Essen eine Diskussionsveranstaltung zum „gläsernen Flüchtling“ veranstaltet. Ganz besonders interessant der Beitrag von Dr. Markus Richter (Abteilungsleiter für IT beim BAMF):

Auswertung von Handy-Daten seien nur ultima ratio und werde nur in einer kleinen Anzahl von Fällen vorkommen. In der Gesetzesbegründung hatte es dazu noch geheißen, dass das Auslesen von Geräten sehr viel häufiger passieren werde.

Herr Richter außerdem: Man wolle gezielt nur drei Arten von Daten erfassen, nämlich die bei der Kommunikation überwiegend benutzte Sprache, die benutzten Telefonlandsvorwahlen sowie Metadaten von Fotos, die aussagen, wann und wo ein Foto aufgenommen wurde.

Artikel: Der „gläserne Flüchtling“ – mit Handy-Datenspur zum Asylbescheid

Verfasser: Dr. Christian Rath

Fundstelle: AnwBl. 2017, 762 &

Dokument 2814 a) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Nach dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wird in § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG die Verpflichtung zur Vorlage aller Datenträger, die für die Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, zur Pflicht gemacht werden.

In einem neuen § 15a Abs. 1 S. 2 AsylG wird durch Verweis auf § 48 Abs. 3a) S. 4 AufenthG sichergestellt, dass die Auswertung von Datenträgern nur von einem Bediensteten mit Befähigung zum Richteramt erfolgt. Da werden dann beim BAMF wohl eine ganze Reihe neuer Mitarbeiter mit zweitem juristischen Staatsexamen benötigt.

Berufskolleg(innen) berichten, dass die Forderung nach Überlassung von Handys anlässlich von Anhörungen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vom BAMF häufig vorgebracht wurde.

Eine Berufskollegin berichtet, dass vom Anhörer der Inhalt der Handys gesichtet wurde. Ob dieser Mann die Befähigung zum Richteramt hatte?

Und in zwei Fällen soll es sogar vorgekommen sein, dass Mandanten dieser Kollegin während der Anhörung Angehörige im Heimatland anrufen mussten, mit denen der Dolmetscher dann sprach, um nach Papieren zu fragen und danach, ob die Verwandten Papiere besorgen könnten.

Bei solchen Verfahrensweisen sollte man überlegen, ob es sinnvoll ist, dass Schutzsuchende bei Anhörungen ihre Mobiltelefone mit sich führen.

MiGAZIN berichtet über Mitteilungen der neuen BAMF-Präsidentin, dass man Software testet, mit der Handydaten von Flüchtlingen ohne Identitätspapiere ausgelesen und Dialekte zugeordnet werden können. Also wohl doch der Gedanke an eine ziemlich flächendeckende Anwendung.

MiGAZIN Artikel vom 25.7.2017

Verfasser: Redaktion

Fundstelle: Dokument 2814 b) im Internet

Beirat des Instituts für islamische Theologie Berlin ohne liberale Moslems

An der Humboldt-Universität wird zum Wintersemester 2018/2019 das in der Überschrift genannte Institut seinen Studienbetrieb aufnehmen. Schon jetzt ist ihm ein theologischer Beirat zur Seite gestellt. Darin haben neben vier Wissenschaftlern und zwei Hochschulvertretern auch fünf Vertreter muslimischer Religionsgemeinschaften Sitz und Stimme. Dies sind DITIB, Islamische Föderation Berlin, Verband der islamischen Kulturzentren, Zentrale der Muslime sowie Islamische Gemeinschaft der Schiitischen Gemeinden Deutschlands. Aufgabe des Gremiums ist die Mitwirkung bei der inhaltlichen und persönlichen Ausgestaltung des Instituts.

Mit den Stimmen von SPD, Grünen, FDP und AfD wurde ein Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus, zwei weitere Vertreter liberaler islamischer Institutionen aufzunehmen, vorerst abgelehnt: Den Liberalen fehle die Akzeptanz in der muslimischen Community.

MiGAZIN-Beitrag vom 10.7.2017

Verfasser: Redaktion

Fundstelle: Dokument 2815 a) im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

Der Antrag wurde an den Wissenschaftsausschuß verwiesen. Bis der entschieden hat, dürfen die inhaltlichen und personellen Pflöcke längst eingerammt und liberale Muslime ferngehalten worden sein.

Zur Kritik des Islam-Experten, Rauf Ceylan, aus Osnabrück an der zu oft unkritischen Ausrichtung der Ausbildung islamischer Religionslehrer und von deren Studenten, siehe: MiGAZIN – Beitrag vom 19.7.2017

Verfasser: Redaktion

Fundstelle: Dokument 2815 b) im Internet

Handreichung zur Familienzusammenführung (FZF)

Nach Mitteilung des Einsenders ist diese vom „Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge“ (DV) vor kurzem veröffentlichte Broschüre die nützlichste, ausführlichste und kompetenteste Handreichung, die derzeit verfügbar ist.

Sie befasst sich mit den Themen der FZF:

- Nach dem AufenthG,
- nach der Dublin III-Verordnung,
- innerhalb Deutschlands,
- für UMF.

Außerdem werden in einem Anhang Ansprechpartner genannt.

Handreichung für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der FZF v. 13.6.2017

Verfasserin: Melanie Kößler

Einsender: Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld

Fundstelle: Dokument 2816 im Internet

Schutz von Geflüchteten in Unterkünften

Eine von UNICEF und dem Bundesfamilienministerium ins Leben gerufene Initiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ ist derzeit bundesweit an 75 Standorten für die Umsetzung von Schutzkonzepten, insbesondere für die Sicherheit von Frauen, Kindern und Jugendlichen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen tätig.

Die Initiative hat bspw. Mindeststandards für Flüchtlingsunterkünfte erarbeitet.

Verfügbar sind die Informationen im Internet unter www.gewaltschutz-gu.de.

EMRK

Verbot von gesichtsverhüllender Bekleidung kein Konventionsverstoß

Der EGMR hatte drei Fälle aus Belgien zu entscheiden. In einem Fall existierte ein Gemeindestatut, welches die Gesichtsverhüllung verbot. In den beiden anderen Fällen ging es um ein (späteres) nationales belgisches Gesetz von 2011, welches das Tragen von Bekleidung, die teilweise oder vollständig das Gesicht verhüllt, verbietet. Zuwiderhandlungen können als Verwaltungsunrecht, im Wiederholungsfall auch mittels Strafrechts geahndet werden.

In allen drei Fällen sahen die beschwerdeführenden Damen in den Vorschriften einen Verstoß sowohl gegen das Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) als auch eine Behinderung der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK). Sie wollten festgestellt haben, dass sie in der Öffentlichkeit einen Niqab (gesichtsverhüllender Schleier, der nur die Augenpartie freilässt) tragen dürfen.

Sonst müssten sie zu Hause bleiben, was eine Diskriminierung darstelle.

Klar und deutlich wird dies vom EGMR zurückgewiesen:

Wie im Fall des französischen Gesetzes (ANA 2015, 51 – Dok 2406) ist auch die Entscheidung des belgischen Staates nicht zu beanstanden. Ihm ging es um den „Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer“, mit dem Ziel, die „Bedingungen des Zusammenlebens“ zu regeln. Ferner sollten die Vorschriften auch die „Geschlechtergleichheit“ unterstützen.

Der EGMR kommt zum Ergebnis, dass eine solche Maßnahme als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ anzusehen ist. Ins Netz gestellt werden die Presseerklärungen in englischer Sprache, nachdem der EGMR bedauerlicherweise dazu übergegangen ist, Originalurteile oft nur noch in einer der beiden Amtssprachen des Europarats zu veröffentlichen.

Richter: Spano, Laffranque, Karakas, Vucinic, Lemmens, Gritco, Mourou-Vikström

U. v. 11.7.2017, Az.: 4619/12

(Dakir / Belgien)

Fundstelle: Dokument 2817 a) im Internet

U. v. 11.6.2017, Az.: 37798/13

(Belcemi & Oussar / Belgien)

Fundstelle: Dokument 2817 b) im Internet

EU-Recht

Kein Sprachkenntnisnachweis bei Inanspruchnahme von europäischer Dienstleistungsfreiheit?

Den Bericht in der ANA über die EuGH-Entscheidung *van der Borgh* (Migrationsanwälten steht die EU-Dienstleistungsfreiheit zur Seite, ANA 2017, 26) nahm der Abgeordnete Volker Beck zum Anlass, die Bundesregierung zu befragen: Ob dort die Auffassung des EuGH geteilt wird, dass sich „deutsche Staatsangehörige, die als Selbständige im Inland Kunden, Mandanten oder Klienten aus anderen Mitgliedstaaten haben, auf die Dienstleistungsfreiheit berufen können“? Und ferner: Inwiefern gewährleistet ist, „dass beim Nachzug von Ehegatten und Lebenspartnern zu diesen deutschen Staatsangehörigen der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse im Visumverfahren (...) nicht erbracht werden muss“?

Die Bundesregierung antwortet so:

Auf 13 Zeilen gibt sie den Fall des Zahnarztes aus Belgien wieder und wiederholt mit dem EuGH, dass eine Berufung auf Bestimmungen zu den Grundfreiheiten aus dem AEUV nur dann zulässig ist, wenn ein „grenzüberschreitender Sachverhalt“ vorliegt. Ganz so, wie es bei Herrn van der Borgh der Fall war. Anschließend bescheidet sie den Fragesteller kurz und knapp wie folgt:

„Für den Fall, dass ein deutscher Staatsangehöriger im Rahmen des Familiennachzugs einen Ehegatten oder Lebensgefährten mit einer Staatsangehörigkeit eines Drittstaats nach Deutschland nachholen möchte, wird der Bezug zur Konstellation der zitierten EuGH-Entscheidung nicht gesehen“.

Erinnert werden muss dazu an die Entscheidung *Carpenter* des EuGH (InfAusIR 2002, 373): Da hatte der EuGH Unionsrecht angewandt, um der Ehefrau eines aus dem Ver-

einigten Königreich stammenden und dort ansässigen Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht zuzusprechen. Der Unionsbürger hatte von seiner Dienstleistungsfreiheit Gebrauch gemacht, indem er an eine Reihe von Anzeigekunden aus anderen Mitgliedstaaten Werbeflächen in Zeitschriften im Vereinigten Königreich verkaufte.

Frage v. 28.6.2017 / Antwort v. 6.7.2017

Verfasser: Volker Beck, MdB /

Dr. Emily Haber

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Fundstelle: Dokument 2818 im Internet

Einreise / Visa

Studenten-Visa: Beurteilungsspielraum von Behörden bei Sicherheitsbedenken

Die „Studenten-Richtlinie“ (RL 2004/114/EG) verschafft bei Vorliegen von deren Voraussetzungen Studenten aus Drittstaaten einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt zwecks Studiums. Das wiederholt der EuGH hier ausdrücklich (Rn 33, 36; s. die Entscheidung *Ben Alaya*, ANA 2014, 46 – Dok 2168). Hier war nun die Besonderheit, dass die Antragstellerin einen Studienabschluss einer Teheraner Universität besitzt, die die iranische Regierung durch verteidigungsrelevante Forschung unterstützt (z.B. unbemannte Fluggeräte); weitere Kooperationsabkommen gibt es z. B. mit den iranischen Revolutionsgarden. Die Sharif University of Technology (SUT) steht deshalb auf der Liste der EU-VO 267/2012, nach der ihre Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden, weil sie die iranische Regierung materiell, logistisch oder finanziell unterstützt. Die Antragstellerin wollte am Zentrum für zukunftsorientierte Sicherheitsforschung der TU Darmstadt eine Doktorarbeit schreiben zum Thema „Sicherheit mobiler Systeme, insbesondere Angriffserkennung auf Smartphones bis hin zu Sicherheitsprotokollen“. Sie sollte auch ein Promotionsstipendium aus Darmstadt erhalten.

Das AA lehnte den Visumantrag ab, wegen der Befürchtung, dass die Dame das während des Promotionsstudiums in Deutschland erworbene Wissen dem Iran auch zum Zweck der internen Repression bzw. bei Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung stellen könnte.

Art. 6 Abs. 1d) der „Studenten-RL“ fordert als eine der Bedingungen für die Zulassung zum Studium Folgendes: „Er darf nicht als eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet werden“. Mit Blick hierauf hatte das VG Berlin beim EuGH nachgefragt, ob die Behörden nach der RL einen „Beurteilungsspielraum“ haben und welchen rechtlichen Grenzen sie dabei ggf. unterliegen. Ferner, ob im konkreten Fall die Bedenken der Bundesrepublik tragen.

Der EuGH erklärt zunächst (Rn 42), dass die zuständigen nationalen Behörden einen „weiten Beurteilungsspielraum“ bei der Tatsachenwürdigung hinsichtlich einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit haben. Deshalb sei die gerichtliche Kontrolle auf die „Prüfung offenkundiger Fehler“ beschränkt (Rn 46).

Anschließend allerdings schüttet der EuGH eine gehörige Portion Wasser in den obrigkeitstaatlich anmutenden Wein:

Die gerichtliche Kontrolle muss sich ganz besonders auf die Wahrung der Verfahrensgarantien erstrecken (Rn 40). Hierzu gehört insbesondere:

– Behördenverpflichtung zu sorgfältiger und unparteiischer Untersuchung aller Gesichtspunkte des Einzelfalls.

– Verpflichtung zur Begründung der Entscheidung, um dem nationalen Gericht im Rahmen des Rechtsbehelfs nach Art. 18 Abs. 4 der RL die Prüfung zu ermöglichen, ob die für die Ausübung des Beurteilungsspielraums maßgeblichen sachlichen und rechtlichen Umstände vorgelegen haben.

– Ganz besonders ist dabei zu beachten, dass die Nichtzulassung eines Drittstaatsangehörigen zu Studienzwecken nur aus „besonderen Gründen“ erfolgen darf (Erwägungsgrund Nr. 14 der RL), also einen Ausnahmefall darstellt.

Das nationale Gericht muss danach alle die konkrete Situation kennzeichnenden Umstände der Antragstellerin berücksichtigen. Auch wird ausdrücklich erklärt, dass eine „Beweislastverteilung“ zwischen Behörde und Antragstellerin existiert.

EuGH, U. v. 4.4.2017, C-544/15

Richter: Lenaerts, Tizzano, Ilesic,

Bay Larsen, von Danwitz, Juhasz, Berger,

Prechal, Vilaras, Regan, Rosas,

Borg Barthet, Svaby, Jarasiminas, Lycourgos

Fundstelle: Dokument 2819 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Erneut ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff des „Beurteilungsspielraums“ im europäischen Recht erkennbar eine andere Bedeutung hat, als im deutschen Recht. Das ergibt sich deutlich aus den Maßstäben, die der EuGH für die Überprüfung eines solchen Spielraums aufstellt.

Deshalb sind die frustrierten Ausführungen von Richter am VG Berlin Patemann, der seinerzeit die Angelegenheit *Koushaki* vorgelegt hatte (s. EuGH Urteil ANA 2014, 6 – Dok 2002), in seinem Schlussurteil (ANA 2014, 42 – Dok 2163) nicht ganz berechtigt. Die Gerichte können doch Einfluss nehmen und müssen das sogar.

S. auch der Erlass des AA zur Entscheidung *Ben Alaya*, ANA 2015, 3 – Dok 2239.

AA: Neues zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten

Im Anschluss an den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 29.3.2017 (dazu ANA 2017, 26 – Dok 2772) hat das AA eine neue Information herausgegeben. Diese liest sich – trotz mehrerer Kritikpunkte – ungewöhnlich sensibel und menschenfreundlich. Wichtige Inhalte:

– Mit vielen Maßnahmen wurden Wartezeiten verkürzt und Visaerteilungen verdoppelt. In der Türkei soll die rechnerische Wartezeit nur noch 1 Monat betragen; im Nordirak allerdings 7 Monate und in Beirut 9-12 Monate.

– Kooperation mit IOM in 5 Familienunterstützungszentren im Libanon und in der Türkei sollen ein schnelles Verfahren sicherstellen.

– Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen soll verstärkt über

§ 22 AufenthG geregelt werden. Hierbei sei allerdings zu beachten, dass „nach den gesetzlichen Vorgaben“ eine Aufnahme nur nach persönlichem Gespräch mit Antragstellern möglich ist. Eine (nicht existente) Rechtsgrundlage hierfür wird nicht genannt.

– Für Ansprüche auf Familiennachzug nach den Dublin-Regelungen könne man ein Tempo nicht vorgeben, weil BMI und BAMF dafür zuständig seien. Frage dazu: Wer vergibt eigentlich Termine für Visa-Anträge?

– Da die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten am 17.3.2018 endet, plane man, bereits ab Anfang Januar 2018 die Anträge von Nachzugsberechtigten anzunehmen. Wieso – entgegen der geltenden Rechtslage – nicht schon jetzt ein solcher Antrag gestellt werden könne, wird ebenfalls nicht gesagt.

Die Einsenderin hat auch eine neue Fachinformation zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen herausgegeben. Darin auch der Hinweis, dass der Informationsverbund Asyl- und Migration mit Unterstützung von UNHCR ein neues Informationsportal zum Familiennachzug eingerichtet hat, verfügbar auf der Website familie.asyl.net.

*Einsenderin: Andrea Herold, DRK Suchdienst
Informationsschreiben AA vom 26.5.2017
Verfasser: Unbekannt*

Fundstelle: Dokument 2820 a) im Internet

DRK-Fachinformation vom 13.6.2017

Fundstelle: Dokument 2820 b) im Internet

Wann ist ein Visumantrag gestellt? Persönliche Vorsprache nicht nötig!

Eine in Deutschland als Flüchtling anerkannte Mutter wünscht, dass ihre beiden minderjährigen Kinder, wie es deren Recht ist, bei ihr leben. Der Visumantrag wird am 13.1.2016 schriftlich bei der Deutschen Botschaft in Amman gestellt.

Mangels Reaktion der Auslandsvertretung wird Untätigkeitsklage erhoben. Die Kammer bewilligt Prozesskostenhilfe mit diesen Argumenten:

– Entgegen der Ansicht des AA gibt es keine Rechtsgrundlage, insbesondere nicht in § 81 Abs. 1 AufenthG, dass (nationale) Visumanträge allein nach persönlicher Vorsprache gestellt werden können.

– Ebenso wenig ist Voraussetzung für einen wirksamen Antrag, dass ausschließlich über ein Online-Terminvergabesystem ein Vorgespräch vereinbart werden kann.

– Dies gilt erst recht dann, wenn faktisch ein Termin über das Vergabesystem gar nicht erhältlich ist.

*VG Berlin, B. v. 28.6.2016,
4 K 135.16 V (PKH)*

Richter: Groscurth, von Alemann, Ringe

Einsender: RA Freckmann, Hannover

Fundstelle: Asylmagazin 2017, 169

(M24137) & Dokument 2821 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Was sich deutsche Auslandsvertretungen alles einfallen lassen, um die Anträge nicht bearbeiten zu müssen, ist bemerkenswert. Das geht bis hin zu Rücksendung ordentlich gestellter Anträge und damit zur Urkundenunterdrückung. Bemerkenswert, dass hier das AA vor Gericht entgegen der Erlasslage des Hauses, siehe ANA 2015, 4 – Dok 2237, argumentiert zu haben scheint.

Immerhin führt das Auswärtige Amt erkennbar vollständige Akten. Die Kenntnis davon, dass der Antrag schriftlich gestellt worden war, hat die Kammer aus dem vorgelegten Verwaltungsvorgang. Würde man im AA so verfahren wie beim BAMF, dann gäbe es (wahrscheinlich) für einen – wie hier – nicht registrierten schriftlichen Antrag überhaupt keinen Aktenvorgang. S. auch Behnke, Der Familiennachzug zu anerkannten syrischen Schutzberechtigten – Eine Betrachtung der Verwaltungspraxis des Auswärtigen Amtes, InfAusIR 2017, 5.

Aufenthalt

Nachahmer gefunden: Auch in Berlin Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt

Wir berichteten von einem brandenburgischen Erlass (ANA 2016, 5 – Dok 2690). Nach Presseberichten hat nunmehr auch der Berliner Innensenator eine ähnliche Regelung verfügt, die bis Redaktionsschluss noch nicht im Wortlaut vorlag. Inhalt der Regelung soll sein:

– Ausreisepflichtige Ausländer und nahe Angehörige, die erheblicher rechtsmotivierter Hasskriminalität ausgesetzt waren, sollen sofort eine Bleibeperspektive in Deutschland erhalten.

– Für die Dauer des Strafverfahrens erhalten sie Duldungen.

– Im Anschluss daran soll für Betroffene je nach Ausgang des Verfahrens die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Zuge des Härtefallverfahrens „angestrebt“ werden.

MiGAZIN Redaktion v. 14.6.2017

Einsender: migazin

Fundstelle: Dokument 2822 im Internet

Neues zur Ausbildungsduldung – Nichtanwendungserlass aus NRW

Die frühere NRW-Landesregierung hat die Notwendigkeit gesehen, diverse Vorschläge des BMI in seinen neuen vorläufigen Anwendungshinweisen (VAH) zu § 60a AufenthG für nicht anwendbar zu erklären. Das war angesichts des Versuchs im BMI, die neue gesetzliche Vorschrift restriktiv auszulegen, notwendig.

Folgendes verfügt der Innenminister in NRW:

– Sein Erlass vom 21.12.2016 geht den VAH des BMI vor.

– Für die Stichtagsregelung bei Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ kommt es auf das Asylgesuch und nicht auf den – ggf. erst Monate oder Jahre später ermöglichten – förmlichen Asylantrag an.

– Verletzung der Passbeschaffungspflicht in der Vergangenheit stellt nur dann einen Versagungsgrund dar, wenn deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten.

– Die Ausschlussregelung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG greift dann nicht, wenn bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten kein Asylantrag gestellt wurde oder dieser zurückgezogen worden ist, bevor das BAMF entschieden hatte.

– Sofern Asylsuchende noch im laufenden Verfahren stehen und ihnen während dieser Zeit die Ausbildung ermöglicht wird, ist der Ausländer und der Ausbildungsbetrieb darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nicht-

mitwirkung bei Identitätsklärung die Ausbildung (nur) dann abgebrochen werden muss, wenn wegen dieser Nichtmitwirkung aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Ins Netz gestellt werden ebenfalls:

– Die AAH des BMI vom 30.5.2017.

– Noch einmal der Erlass des MIK NRW vom 21.12.2016 (s. bereits die Kommentierung in ANA 2017, 7).

– Die bayerischen Anleitungen.

MIK NRW, Erlass v. 19.6.2017

Verfasser: MIK NRW

Einsender: MIK NRW &

RAin Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: Dokument 2823 a) im Internet

AAH zu Duldung nach § 60a AufenthG

Verfasser: BMI

Fundstelle: Dokument 2823 b) im Internet

NRW-Erlass v. 21.12.2016

Verfasser & Einsender: MIK NRW

Fundstelle: Dokument 2823 c) im Internet

Bayerischer Erlass v. 1.9.2016

Einsender: RA Dr. Marco Bruns, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 2823 d) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. hierzu auch der Artikel von Bruns,

ANA 2017, 39 – in diesem Heft.

Aufenthaltsbeendigung

Notwendige Vorkehrungen bei Abschiebung kranker Menschen

Das klarstellende Urteil des EGMR im Fall *Paposhvili* (ANA 2017, 4 – Dok 2682), von Insidern als die wichtigste Entscheidung des EGMR im Jahr 2016 bezeichnet, hat nunmehr – nach dem EuGH (U. v. 16.2.2017, C-58/16 PPU, (G.K. u.a.), ANA 2017, 24 – Dok 2766) – auch in einer ersten obergerichtlichen Entscheidung in Deutschland Wiederhall gefunden:

Im konkreten Fall sollte eine suizidgefährdete Frau, bei der durch entsprechende Überwachung sichergestellt werden musste, dass sie nicht in der Lage ist, sich umzubringen, bei den mazedonischen Behörden „angemeldet“ werden. Die ABH wandte sich dazu mit zwei E-Mails an das mazedonische Innenministerium in deutscher Sprache mit der wörtlichen Bitte „sicherzustellen, dass die Person nach Ankunft am Flughafen Skopje von einem Arzt in Empfang genommen wird“. Das war alles. Ein Zugang der beiden Mails ist nicht belegt. Eine Antwort des mazedonischen Innenministeriums liegt nicht vor.

Das VG Karlsruhe meinte gleichwohl, dass an der geplanten Abschiebung nichts auszusetzen sei. Dem widerspricht der VGH unter ausdrücklichem Hinweis auf die eingangs genannte Entscheidung des EGMR: Zumindest eine kurze zustimmende Reaktion der Behörden des Zielstaats ist erforderlich. Weitere wichtige Festlegungen sind enthalten.

VGH Ba-Wü, B. v. 22.2.2017, 11 S 447/17

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: DVBl 2017, 582 &

Dokument 2824 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der zweite Leitsatz des VGH, wonach eine „kurze nicht automatisierte, zustimmende Antwort der Behörden des Zielstaats notwendig“ sei, ist irreführend, zumindest aber

missverständlich. Der VGH weist (Rn 10) ausdrücklich darauf hin, „dass eine abstrakte und pauschale Zusage regelmäßig dann unzureichend ist, wenn die tatsächliche Gefahr einer lebensbedrohlichen Situation im Fall einer fehlenden Übergabe an medizinisches Personal oder nicht hinreichend qualifiziertes medizinisches Personal unmittelbar besteht“. Da ist dann wohl mehr erforderlich, als nur eine „kurze nicht automatisierte Nachricht“.

Abschiebungsanordnung bei „Gefährdern“: Nur minimale Rechte?

Nachdem in den Hinterzimmern des Vermittlungsausschusses die Vorschrift des § 58a AufenthG ausgekugelt und, ohne dass der Bundestag hierüber diskutieren durfte, angenommen worden war, womit auch dem BVerwG die erst- und letztinstanzliche Entscheidungsmacht übertragen wurde, mutmaßte dessen damalige Präsidentin, Marion Eckertz-Höfer in Hohenheim, dass auf ihren Senat unendlich viel Arbeit zukommen würde. Dem ist aber bisher nicht so gewesen. Erst jetzt, in Zeiten erhöhter Terrorismusgefahr, wird vom Instrument der Abschiebungsanordnung mehr Gebrauch gemacht.

Die hier vorzustellenden Entscheidungen zeugen zunächst davon, dass weder BVerwG noch BVerfG an die wichtige verfassungsrechtliche Frage, wie weit die Macht und der Einfluss des Vermittlungsausschusses gehen darf, in diesem Fall vertieft herangehen wollten. Der Umstand, dass die CDU/CSU-Bundestagsfraktion schon im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine „Ausweisung“ von „Gefährdern“ thematisiert und gefordert hatte, sei ausreichend, um einer Entparlamentarisierung anlässlich der Einführung dieses neuen und einzigartigen Instruments entgegengewirkt zu haben. Ein trauriges Konzept von Parlamentarismus, wie sich das die Mütter und Väter des Grundgesetzes wahrscheinlich nicht vorgestellt hatten.

Und es zeigen die Entscheidungen weiter, dass das BVerfG und insbesondere auch das BVerwG schnell sein können: Gegen eine Abschiebungsanordnung aus Bremen vom 16.3.2017 wurden am 28.3.2017 Rechtsmittel eingelegt und das BVerwG konnte schon am 31.5.2017 nahezu ausschließlich negativ entscheiden. Verfassungsbeschwerde und Eilantrag vom 30.6.2017 hat das BVerfG schon am 24.7.2017 durch die 1. Kammer des 2. Senats zurückgewiesen.

Interessanterweise macht die Kammer des BVerfG keine Ausführungen dazu, weshalb die hier zu entscheidenden Rechtsfragen durch sie und nicht durch den ganzen Senat entschieden werden konnten.

Materiell dürften die Entscheidungen wohl in Ordnung sein:

Es handelt sich um einen Algerier, über den eine Vielzahl von – offen gelegten – Geheimdienst-Informationen sowie Zeugenaussagen vorliegen. Ein Bruder und eine Schwester des Mannes hatten sich dem IS angeschlossen und sind wohl als Selbstmordattentäter gestorben. Mit dem Tod des Bruders hat der Mann geprahlt. Auch auf seinem Facebook-Profil waren islamistische und terrorunterstützende Dinge veröffentlicht. In Frankreich ist er wegen Verherrlichung des Terrorismus

verurteilt worden. Dass von ihm eine Gefahr auszugehen droht, scheint evident.

Allerdings hat der Mann auch eine deutsche Tochter. Dass diese wohl ohne ihn wird aufwachsen müssen, wird vom BVerwG klein geredet und vom BVerfG überhaupt nicht behandelt, obwohl ein diesbezüglicher Beschwerdepunkt im Tatbestand mitgeteilt wurde.

Gravierende Bedenken aber sind anzumelden gegenüber Erwägungen des BVerwG zum Verfahren, mit dem sich das BVerfG (möglicherweise, weil es nicht gerügt wurde – insoweit schweigt der Tatbestand) nicht auseinandersetzt:

Der Mann war vor Erlass der Abschiebungsanordnung nicht angehört worden. Deshalb bezieht sich der 1. Senat des BVerwG auf § 28 Abs. 2 Nr. 1 des (bremischen) VwVfG, wonach in Ausnahmefällen von einer vorherigen Anhörung abgesehen werden kann: Da § 58a AufenthG auf die Bewältigung von beachtlichen Gefahren für hochrangige Rechtsgüter abziele, sei eine vorherige Anhörung nicht nötig wegen der Gefahr der Entziehung aufgrund einer Vorwarnung. Immerhin habe der Gesetzgeber für den Zeitraum nach Erlass einer Abschiebungsanordnung auch die Verhängung von Abschiebungshaft vorgesehen (§ 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a AufenthG).

Damit wird in allen Fällen von Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG die vorherige Anhörung für unnötig erklärt. Angesichts des Ausnahmecharakters der Vorschrift stellt dies eine weitere – richterrechtlich geschaffene – Verschärfung von sonst geltenden grundrechtlich gesicherten Positionen dar. Dass sich das BVerfG hiermit nicht auseinander gesetzt hat (oder auseinandersetzen konnte?) ist bedauerlich.

Im Ergebnis widerspricht das BVerfG dem BVerwG allerdings (nur) ein klein wenig: Das BVerwG hatte den Eilantrag mit der Maßgabe abgelehnt „dass der Antragsteller erst nach Erlangung einer Zusicherung einer algerischen Regierungsstelle abgeschoben werden darf, wonach dem Antragsteller in Algerien keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 3 EMRK)“.

Dazu äußert das BVerfG in seiner ansonsten ebenfalls negativen Entscheidung (warum eigentlich nur in den Gründen und nicht im Tenor?) Folgendes: Es wäre nicht ausreichend, wenn die im Beschluss des BVerwG „nur den in dessen Tenor genannten gänzlich allgemeinen Inhalt hätte“. Die einzuholende Zusicherung muss mit besonderen Garantien verbunden sein, „die eine Überprüfung der (eventuellen) Haftbedingungen (...) und insbesondere den ungehinderten Zugang zu seinen Prozessbevollmächtigten erlaubt“. Und dies muss sich sowohl auf eine Inhaftierung durch Polizei als auch den Geheimdienst beziehen. Und es ist vor der Durchführung einer Abschiebung auf der Grundlage einer solchen Zusicherung „dem Betroffenen außerdem Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen und ggf. um Rechtsschutz nachzusuchen“.

Eine Klarstellung gegenüber dem BVerwG, die allerdings nur die menschenrechtlichen Minimalia wiederholt, welche auch durch den EGMR festgehalten wurden. Nicht leicht nachvollziehbar ist deshalb, wieso die Ver-

fassungsbeschwerde in Gänze abgelehnt worden ist.

*BVerfG, B. v. 24.7.2017, 2 BvR 1487/17
Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Mайдowski
Fundstelle: Dokument 2825 a) im Internet*

*BVerwG, B. v. 31.5.2017, 1 VR 4.17
Richter: Prof. Dr. Berlitz, Fricke, Dr. Rudolph
Fundstelle: Dokument 2825 b) im Internet*

Dublin

Dublin III nicht anwendbar auf Wiederaufnahmeverfahren, wenn bereits subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde

Das VG Minden hatte vom EuGH wissen wollen, binnen welcher Fristen Deutschland ein Wiederaufnahmegesuch an einen anderen Mitgliedstaat (hier Italien) zu richten habe, und ob die oft monatelange Verweigerung, der Entgegennahme eines förmlichen Asylansuches nach Stellung eines Asylgesuches hierauf Einfluss hat.

All diese Fragen werden nicht beantwortet, denn der Flüchtling, dessen Fall dem EuGH vorgelegt wurde, war in Italien bereits als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt worden. In einem solchem Fall, so der EuGH, findet Dublin III keine Anwendung, auch wenn die VO 604/2013 diesbezüglich nicht völlig klar formuliert ist. Damit, so der Gerichtshof, erübrigt sich die Beantwortung der vom VG gestellten übrigen Fragen.

*EuGH, B. v. 5.4.2017, C-36/17 (Ahmed)
Richter: Bay Larsen, Vilaras, Malenovskiy,
Saffjan, Svaby*

*Einsender: RA Gunter Christ, Köln
Fundstelle: Dokument 2826 im Internet*

Anmerkung des Redakteurs:

Klare Antworten zu den Überstellungsfristen gibt der EuGH dem VG Minden allerdings in der nachstehenden Entscheidung.

Ablauf der Überstellungsfrist: Flüchtling kann sich darauf berufen. BAMF darf ab sofort nicht mehr lügen.

Hier gibt der EuGH dem VG Minden aber deutliche Antworten (Vorlagebeschluss vom 22.12.2016, ANA 2017, 9 – Dok 2706). Diese kommen auch schnell, weil der Gerichtshof im beschleunigten Verfahren entscheidet: Zwar sei die Betroffenheit einer Vielzahl von Personen üblicherweise kein außergewöhnlicher Umstand für das Schnellverfahren; hier seien die von den Vorlagefragen betroffenen Rechtssachen jedoch so zahlreich, dass bei Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens das Funktionieren von Dublin III und des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) (Art. 78 AEUV) geschwächt werden könnte.

Erste Erkenntnis aus dem Urteil:

Die Vorschriften zum GEAS sind erkennbar so kompliziert und nicht immer aufeinander abgestimmt, dass ein bestimmtes Wort aus verschiedenen europäischen Gesetzen nicht immer unbedingt denselben Inhalt hat. Zudem sind in diversen Sprachfassungen die benutzten Begriffe auch noch unterschiedlich. Der EuGH benötigte alleine 7 Seiten um die zur Beurteilung der vorgelegten Fragen relevanten Bestimmungen europäischer Gesetze zu benennen (Rn 3-24).

Hier hatte ein Eritreer im September 2015 in München um Asyl nachgesucht. Dort erhielt

er eine BÜMA. Eine weitere BÜMA wurde ihm Anfang Oktober 2015 in Bielefeld ausgestellt. Ob dem BAMF von einer Behörde das Asylgesuch mitgeteilt worden war, konnte nicht geklärt werden. Sicher ist aber, dass der Mann selbst seine BÜMA mehrmals dem BAMF übersandt hatte, und dass der Bundesbehörde diese spätestens am 14.1.2016 vorlag. Erst am 22.7.2016 wurde der Schutzsuchende zu der förmlichen „Asylantragstellung“ nach deutschem Recht zugelassen und auch angehört.

Eine Eurodac-Anfrage ergab danach die Abgabe von Fingerabdrücken in Italien, weshalb das BAMF am 19.8.2016 an die italienischen Behörden ein – von dort unbeantwortet – Aufnahmeersuchen stellte. Das BAMF lehnte dann im November 2016 den Asylantrag des Mannes ab und erließ eine Abschiebungsanordnung betreffend Italien. Dem Mann wurde auch ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auferlegt.

Hier die wichtigsten weiteren Erkenntnisse aus dem Urteil:

– Ein Schutzsuchender kann sich wegen Art. 27 Abs. 1 Dublin III vor innerstaatlichen Gerichten auf den Ablauf einer in Art. 21 Abs. 1 Dublin III genannten Frist für ein Aufnahmeersuchen an einen anderen Mitgliedstaat (MS) von maximal drei Monaten ab Kenntnis vom Asylgesuch berufen (Rn 41 ff).

– Dies gilt auch dann, wenn der andere MS einer Aufnahme zugestimmt hat (Rn 59 ff).

– Nach Ablauf der in Art. 21 Abs. 1 Dublin III genannten zwingenden Fristen (Rn 50) wird der MS, in dem Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, kraft Gesetzes für die Prüfung des Schutzgesuches zuständig (Rn 52).

– Der Fristenlauf von Art. 21 Abs. 1 Dublin III beginnt, wenn der zuständige Behörde des MS (bei uns das BAMF) ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat. Dazu reicht es auch aus, wenn dem BAMF nur die wichtigsten in dem behördlichen Schriftstück enthaltenen Informationen gegeben wurden: Das Schriftstück selbst oder eine Kopie davon muss dem BAMF nicht vorliegen (Rn 75 ff).

– Die Frist zur Stellung eines Aufnahmeersuchens an einen anderen MS endet längstens drei Monate nach solchermaßen erfolgter Kenntnisnahme des BAMF von dem Asylgesuch (Rn 64 ff). Im Fall eines Eurodac-Treffers verkürzt sie sich auf zwei Monate (Rn 72 f). In keinem Fall wird die Frist etwa dadurch verlängert (oder neu eröffnet), dass das BAMF erst lange nach Ablauf der Dreimonatsfrist eine Eurodac-Anfrage vornimmt.

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

EuGH, U. v. 26.7.2017, C-670/16 (Mengesteab)

Richter: Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, Ilesic, Bay Larsen, Levits, Bonichot, Arabadjiev, Toader, Saffjan, Fernlund, Vajda, Rodin, Biltgen, Jürimäe

Fundstelle: Dokument 2827 a) im Internet

Beschluss des Präsidenten des EuGH zum beschleunigten Verfahren v. 15.2.2017

Richter: Lenaerts

Fundstelle: Dokument 2827 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Damit wird nun hoffentlich endlich die Praxis des BAMF beendet, noch Monate oder Jahre nach erstmaliger Stellung eines Asylgesuchs andere MS um Aufnahme von Flüchtlingen zu ersuchen.

Bemerkenswert: Nicht nur Deutschland und das Vereinigte Königreich (das war zu erwarten), sondern auch die EU-Kommission hatten Schutzsuchenden das Recht bestreiten wollen, sich auf Fristabläufe berufen zu können (Rn 56).

Vorläufige Folgerungen für die anwaltliche Praxis:

– Ein Schutzsuchender, der durch einen anderen Dublin-Anwenderstaat gereist ist, sollte zur Sicherheit selbst das behördliche Papier, in dem in irgendeiner Weise die Stellung eines Schutzgesuches bestätigt wird, an das BAMF faxen oder per Einschreiben mit Rückschein senden. Zur Wichtigkeit dieser Maßnahme s. Rn 30.

– Solch ein Papier kann sein: Eine Weiterleitungsverfügung (§ 19 Abs. 1 AsylG), eine Bescheinigung, dass die Weiterleitungsbehörde Unterlagen des Schutzsuchenden in Verwahrung genommen hat (§ 21 AsylG), eine BÜMA (§ 63a AsylG) oder eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG).

– Im Asylprozess und/oder im Eilverfahren sollte vorsichtshalber immer der Ablauf von Überstellungsfristen gerügt werden.

– Da die sog. „elektronische Akte“ des BAMF häufig unvollständig ist, ist unbedingt die Beiziehung der Original-Behördenakte zu begehren und Akteneinsicht hierin zu nehmen. Sofern bereits eine „Überstellungsakte“ (DUAO-Mappe, s. Stahmann, ANA 2016, 41) besteht, ist diese ebenfalls beizuziehen und in sie Akteneinsicht zu nehmen.

Offenes und Unbeantwortetes :

– Der EuGH äußert sich nicht zur Frage, ob der Ablauf von Fristen von Amts wegen oder nur auf Geltendmachung durch den Schutzsuchenden vom Gericht zu überprüfen ist; Rn 55 lässt dies offen. Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz der VwGO dürfte aber für Deutschland eine Überprüfungspflicht des Gerichts bestehen.

– Mit Frage Nr. 8 (vgl. Rn 38), die der EuGH leider nicht ausdrücklich beantwortet (Rn 104), wollte das VG Minden auch wissen, ob ein Aufnahmegesuch an einen anderen MS, in dem nicht auch das Datum des erstmaligen Nachsuchens um Asyl mitgeteilt wird, nach europäischem Recht unwirksam ist. Eine klare Aussage hierzu wäre hilfreich gewesen und es ist unverständlich, wieso der EuGH sie nicht tätigt. Allerdings ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Entscheidung, dass ein Aufnahmegesuch nach Ablauf der Fristen unzulässig ist.

– Auch hat der EuGH nicht Stellung genommen (er war danach auch nicht gefragt worden) zu der Frage, ob ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ab dem Tag der „Abschiebung“ überhaupt zulässig ist. M. a. W.: Ob eine Überstellung nach Dublin III überhaupt eine Rückführungsmaßnahme nach der Rückführungs-RL ist. Fragen hierzu zu stellen war augenscheinlich aus Sicht des VG Minden für den Verfahrensausgang unerheblich. Diese Frage müsste in Zukunft noch von einem anderem Gericht gestellt werden.

– Ebenfalls noch nicht beantwortet ist die (hier auch nicht gestellte) Frage, ob eine Abschiebungsanordnung alleine, ohne vorherige Gelegenheit zur freiwilliger Ausreise in den anderen MS, überhaupt mit europäischem Recht vereinbar ist.

Wie funktionieren Überstellungen nach Ungarn?

Das VG Berlin weist das BAMF unter Überweisung des Protokolls einer Sitzung einer anderen Kammer desselben VG auf Folgendes hin:

Wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Überstellung nach Ungarn nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist erfolgen kann, ist die Bundesrepublik dafür darlegungs- und beweispflichtig, dass das im anhängigen Fall doch möglich sein wird. Hierbei geht die Kammer des VG von Folgendem aus:

– Nach einer Weisung des BMI sollen Asylbewerber nur dann nach Ungarn zurückgeführt werden, wenn die dortigen Behörden die Einhaltung von EU-Standards im Einzelfall garantieren (vgl. ANA 2017, 28 – Dok 2781 b).

– Es bestehen Zweifel an der Einhaltung der Sechsmonatsfrist angesichts folgender Fakten: Nach Mitteilungen des BAMF wurden 2016 fast 11.998 Übernahmeersuchen an Ungarn gerichtet. Nur in 3.756 Fällen stimmte Ungarn zu. Es wurden aber nur 294 Überstellungen durchgeführt. Das entspricht einer Quote von 7,8% der Zustimmungsfälle und von 0,2% aller (angefragten) Fälle.

VG Berlin, Schr. v. 14.6.2017, 6 K 277.16 A Richter: Breun

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

Fundstelle: Dokument 2828 im Internet

NRW widerspricht BAMF beim Thema Kirchenasyl in Dublin-Fällen

Der „Leitfaden Dublin-Verfahren“ des BAMF (ANA 2017, 27 – Dok 2778) trifft nicht auf Zustimmung durch das zuständige Ministerium in NRW. In einer Art „Nichtanwendungserlass“ weist das Ministerium unter Hinweis auf die Verabredung zwischen den Kirchen und dem BAMF vom Februar 2015 (ANA 2015, 30 – Dok 2348) sowie auf eine Entscheidung des BVerfG (ANA 2014, 49 – Dok 2183 b) zur Zuständigkeitsverteilung zwischen BAMF und ABH auf Folgendes hin:

Da das BAMF auf eine Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist wegen „Untertauschens“ auf 18 Monate auch dann verzichtet, wenn dem Votum der Kirchen nicht gefolgt und der Selbsteintritt abgelehnt wird, gilt Folgendes:

In der Übereinkunft mit den Kirchen wurde ausdrücklich festgehalten, dass ein Verbleib von Schutzsuchenden im Kirchenasyl nicht ausgeschlossen ist, wenn das BAMF dem Votum der Kirche nicht folgt. Deshalb ist die Entscheidung, ob das Kirchenasyl beendet wird, nicht von den Ausländerbehörden zu treffen. Dies gehört nach Auffassung des MIK NRW vielmehr zu der Frage „ob“ die Überstellung erfolgen soll und fällt damit in den Verantwortungsbereich des BAMF.

Ausländerbehörden in NRW dürfen deshalb Kirchenasylfälle nur dann beenden, wenn das BAMF zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass es von seinem Selbsteintrittsrecht keinen Ge-

brauch macht und es die ABH ausdrücklich aufgefördert hat, eine Dublin-Überstellung aus dem Kirchenasyl heraus vorzunehmen. Hinweis auch darauf, dass ein Übergang der asylrechtlichen Zuständigkeit auf die ABH aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist vorkommen kann.

Erlass v. 13.6.2017

Verfasser: MIK NRW

Einsender: MIK NRW &

Stefan Keßler, Berlin

Fundstelle: Dokument 2829 im Internet

Flüchtlingsrecht

Wann und wie erlischt die räumliche Beschränkung in der „Aufenthalts-gestattung“?

Eine Entscheidung zu § 59a AsylG, die in gleicher Weise für § 61 Abs. 1b) AufenthG (Erlöschen der räumlichen Beschränkung der Duldung) anwendbar ist. Kurz und knapp entscheidet das VG: Die räumliche Beschränkung erlischt kraft Gesetzes, wenn der Ausländer sich seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten hat.

So war es hier: Ein Mann war seit mehr als drei Monaten im Besitz einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG). Gleichwohl schrieb ihm die ABH eine Nebenbestimmung in das Papier, wonach der Aufenthalt auf das Land Mecklenburg-Vorpommern beschränkt sei. Auch einem (wohl unnötigerweise gestellten) Antrag auf Streichung dieser Nebenbestimmung mochte sie nicht entsprechen, obwohl der Mann geltend machte, dass er häufig zu seinem Therapeuten nach Berlin reisen muss.

Dann solle er sich eben jeweils eine „Verlängerungsbescheinigung“ holen, meinte die ABH. Und vor Gericht fügte sie unter Verkenning der Rechtslage noch hinzu, ein ununterbrochener gestatteter Aufenthalt sei nur gegeben, wenn sich der Asylsuchende am zugewiesenen Aufenthaltsort ständig aufhält und dort erreichbar sei und er ferner seiner „gesetzlichen Pflicht zur Verlängerung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung“ (wo steht die eigentlich?) nachkommt.

Das VG hebt die Nebenbestimmung in der Bescheinigung sowie den Ablehnungsbescheid der Behörde auf.

VG Greifswald, U. v. 1.6.2017,

2 A 1017/17 As HGW

Richter: Hünecke

Einsenderin: RAin Anna Gilsbach, Berlin

Fundstelle: Dokument 2830 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Recht häufig finden sich in Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung (oft gedankenlos) fortgeschriebene Nebenbestimmungen mit räumlichen Beschränkungen. Deutlich ist darauf hinzuweisen, dass sich eine solche Nebenbestimmung durch Zeitablauf erledigt. Sie stellt auch keine „Anordnung der räumlichen Beschränkung“ nach § 59b AsylG (§ 61 Abs. 1c) AufenthG) dar.

Die objektive Rechtslage ist auch erheblich für Straf- und Bußgeldbestimmungen, z. B. §§ 85, 86 AsylG. Problematisch ist solche Gedankenlosigkeit dann, wenn andere Behörden, etwa die Polizei, Bescheinigungen kontrollieren und nicht zu erkennen vermö-

gen, ob nun durch Zeitablauf die räumliche Beschränkung erledigt ist oder nicht.

Salami-Taktik bei BAMF und BMI: Wieder rechtswidrige Nichtvorlage von DA

Wir fragen uns, wie lange die genannten Bundesbehörden noch diesen Prozess in die Länge ziehen wollen. Er ist schon eine gefühlte Dekade anhängig. PRO ASYL begehrt Zugang zu einer mit „Sicherheit“ überschriebenen Dienstanweisung des BAMF, was verweigert wurde. Bereits einmal hatte das BVerwG eine Sperrerklärung des BMI für rechtswidrig erklärt (ANA 2016, 11 – Dok 2473).

Also forderte das VG Ansbach die Bundesrepublik auf, ungeschwärzte Unterlagen vorzulegen, damit es entscheiden konnte, ob die Herausgabe-Verweigerung nach dem IFG zulässig war oder nicht. Nun gab das BMI eine weitere Sperrerklärung ab. Auch diese wurde nunmehr vom BVerwG für überwiegend rechtswidrig erklärt. Das Wichtigste in Kürze:

– Dass Schutzsuchende aufgrund der Kenntnis über Ziele und Zuständigkeiten der Behördenzusammenarbeit ihr Aussageverhalten im Interesse eines ihnen günstigen Verfahrensausgangs anpassen könnten, ist nicht zu erkennen (Rn 9).

– Die in der DA Sicherheit enthaltenen Verweise auf gesetzliche Bestimmungen und öffentlich zugängliche Verwaltungsvorschriften können unter keinem Gesichtspunkt die Einschätzung des BMI tragen, dass das Zurückhalten zur Vermeidung erheblicher Nachteile für das Wohl des Bundes beitragen kann.

BVerwG, B. v. 10.7.2017, 20 F 3.17

Richter: Prof. Dr. Rubel, Brandt, Dr. Fleuß

Einsender: RA Hubert Heinhöhl, München

Fundstelle: Dokument 2831 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. zuletzt die erstrittene Herausgabe dreier Dienstanweisungen zu „Bestimmte soziale Gruppe“, „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“ und „Verfolgung wegen der Religion“, ANA 2016, 32 – Dok 2549.

BAMF-Mitarbeiterin Stefanie wendet ca. drei Stunden pro Anhörung auf

Mit einer Public-Relations-Offensive stellt das BAMF auf seiner Internetseite die Anhölerin Stefanie mit Vornamen und Bild vor. Zuständig ist sie derzeit für die Länder Äthiopien und Iran. Vor ihrer Tätigkeit beim BAMF war sie Fachanwältin für Verwaltungsrecht.

Diese Anhölerin scheint vorbildlich zu agieren:

– Sie holt Schutzsuchende gemeinsam mit dem Dolmetscher aus dem Warteraum ab (zumeist wird der Dolmetscher sonst allein geschickt und „entscheidet“ auch, wer mit zur Anhörung darf und wer nicht).

– Zweieinhalb bis drei Stunden pro Anhörung sind ein Durchschnittswert. Manchmal dauert es auch länger (davon können z. B. syrische oder kosovarische Antragsteller nur träumen).

– Stefanie heißt die Schutzsuchenden zu Beginn der Anhörung der Anhörung auch willkommen und versucht die Situation so angenehm wie möglich zu machen, bietet ein

Wasser an und fragt z. B., wie die Anreise war (wahrlich paradiesische Zustände!).

– Und Stefanie unterbricht die Anhörung, wenn jemand weint oder wenn die Anhörung in die Mittagszeit fällt und die Antragsteller diese Pause brauchen (vorbildlich!).

Stefanie-eine Entscheiderin bei

#BAMFzeigt Gesicht

Verfasser: BAMF

Fundstelle: Internetseite des BAMF &

Dokument 2832 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Redaktion wünscht sich, dass die beschriebenen Verhaltensweisen in eine Dienstanweisung gefasst würden und solch sensibles Verhalten dann auch auf Einhaltung überprüft wird.

In den ARD-Tagesthemen vom 13.7.2013 wurde allerdings ein anonym Anhörer des BAMF vorgestellt, der berichtet, dass er bei drei bis vier Anhörungen pro Tag vom Amt unter enormen Zeitdruck gesetzt wird, und dass er sich immer wieder überlegt, ob er eine bestimmte Frage stellen soll, weil er Sorge hat, dass die Antwort Zeitverzug mit sich bringt.

Aktuelle Lage in Afghanistan: Was Gerichte prüfen müssten

Hier hat das BVerfG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen geplanter Rückführung nach Afghanistan im Anschluss an eine negative Entscheidung des VG München als derzeit unzulässig abgelehnt. Es sei nicht genügend substantiiert vorgetragen worden. Allerdings sind der Entscheidung wichtige Fingerzeige auf Prüfungsverpflichtungen deutscher Gerichte zu entnehmen; nämlich:

– Die Annahme des VG, bei Aussetzung der Abschiebung sei eine Vorwegnahme der Hauptsache zu besorgen (dies unter Hinweis auf eine Entscheidung des BayVGH betreffend die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis im Wege der einstweiligen Anordnung) legt einen unzutreffenden Prüfungsmaßstab zugrunde, was auf eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG hindeutet.

– Auch die Nichtbeachtung vorgelegter neuer Erkenntnisse zur Situation in Afghanistan durch das VG zeigt auf, dass wahrscheinlich der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wurde.

– Ferner ist wohl die Nichtverwertung neuester Quellen, die vom Gericht von Amts wegen heranzuziehen sind, zu beanstanden.

BVerfG, B. v. 1.6.2017, 2 BvR 1226/17

Richter: Huber, König, Maidowski

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 2833 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zur Pflicht zur Verwertung neuester Erkenntnisse s. auch BVerfG, ANA 2017, 11 – Dok 2717.

S. auch der Artikel von Stahlmann, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, ZAR 2017, 189.

Albanien – Abschiebungsverbot wegen Blutrache

Eine albanische Familie, die geltend macht, mit einer anderen Familie in lebensgefährlicher Blutrachefehde zu leben, wurde noch vor dem Zeitpunkt, zu dem Albanien zum

„sicheren Herkunftsstaat“ erklärt worden war, vom BAMF als (einfach) unbegründet abgelehnt.

Hier das Urteil, welches das BAMF verpflichtet, bei einer Mutter, ihren 2 Töchtern und dem kleinen Sohn Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen:

Das AA hatte zwar die Blutrachefehde und die ihr zugrunde liegenden Morde bestätigt, allerdings spekuliert, dass aufgrund einer nur entfernten Verwandtschaft eine Gefahr für die Kläger nicht bestünde. Dem folgt das Gericht nicht:

– Die weiblichen Klägerinnen sind konkret gefährdet, weil sie bei der bei Blutrachekonflikten notwendigen völligen Isolierung unmenschlich beeinträchtigt würden und weil es bei der permanenten Angst vor der Ermordung des männlichen Klägers bei ihnen zu psychischen Schädigungen käme.

– Das gilt bei den Klägerinnen selbst dann, wenn der männliche Kläger in Deutschland verbliebe, denn sie haben gewalttätige Versuche zu befürchten, sie zu bewegen, dafür zu sorgen, dass sich männliche Familienmitglieder der Blutrache stellen.

– Bei dem männlichen Kind, heute 7 Jahre alt, besteht das Abschiebungsverbot, weil es jetzt in einem Alter ist, in dem an ihm Blutrache genommen werden kann.

– In ganz Albanien gibt es für solche Fälle keine innerstaatliche Fluchtalternative.

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

VG Gelsenkirchen, U. v. 25.11.2016, 5a K 636/15.A

Richter: Dr. Pesch

Fundstelle: Dokument 2834 a) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Seitdem Albanien zum „sicheren Herkunftsstaat“ erklärt worden ist, werden solche Fälle weit überwiegend im Eilverfahren negativ entschieden.

Zu neueren Erkenntnissen zur Blutrache s. insbesondere Auskunft der Schweizer Flüchtlingshilfe, ANA 2016, 49 – Dok 2614 c).

Wenn das AA schon nicht umhin kann, Blutrachefehde zu bestätigen, versucht es beständig, wie hier, Gefahren klein zu reden. Es wird deshalb auch anonymisiert ins Netz gestellt:

Anfrage VG Gelsenkirchen v. 18.11.2015

Richter: Dr. Pesch

Fundstelle: Dokument 2834 b) im Internet

Auskunft AA v. 8.3.2016

Verfasserin: Kathrin Mehdi-Hegewald

Fundstelle: Dokument 2834 c) im Internet

Eritrea – umfangreiche Link-Liste

Es hat den Anschein, als würden positive Entscheidungen zu Eritrea immer weniger, obwohl sich die Situation in diesem Staat nicht verbessert hat.

Eine hilfreiche Liste mit verfügbaren Informationen zu diesem Herkunftsland wurde vom Leibnitz-Institut für Globale und Regionale Studien in Hamburg erstellt. Die Links können durch „Klick“ direkt aufgerufen werden.

Eritrea: Gefährliche Flucht aus einem repressiven Staat, April 2017

Verfasserin: Christine Hoffendahl

Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: www.giga-hamburg.de/iz & Dokument 2835 im Internet

Subsidiärer Schutz für (fast) alle Eritreer

Aus einem Vermerk in einem Asylverfahren ergibt sich, dass nach den aktuellen Herkunftsländer-Leitsätzen nahezu allen Personen aus diesem Land zumindest subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt werden müsste. Das betrifft insbesondere Schutzsuchende, die

– aufgefordert waren, sich zur Registrierung zum Nationaldienst bei den Behörden zu melden;

– einen Einberufungsbefehl noch nicht erhalten haben;

– noch nie in Eritrea gelebt haben.

All diesen Personen droht eine Haftstrafe bei unmenschlichen Haftbedingungen.

BAMF Vermerk v. 21.12.2016,

Az: 6413523-224

Verfasser: Chrustowski

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2836 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Kolleg(inn)en berichten, dass diese Vorgaben der Amtsleitung des BAMF nicht immer eingehalten werden.

Marokko – Lesbierin endlich anerkannt

Eine Odyssee hat diese junge Frau hinter sich:

Ihre Mutter ist jüdischen Glaubens, der Vater Moslem. Obwohl die Mutter es verheimlichen muss, gibt sie der Tochter schon in jungen Jahren zum Hebräisch-Lernen jüdische Schriften. Als der Vater das erfährt, misshandelt und foltert er beide.

Und dann stellt sie schon in jungen Jahren fest, dass sie homosexuell ist und lebt dies später im Geheimen auch aus. Als ein Cousin auf dem Smartphone der Cousine eindeutige Bilder findet und diese dem Vater der Frau zeigt, wird sie mit dem Tode bedroht.

Aus wirtschaftlichen Gründen kam sie sicher nicht zu uns. Sie arbeitete auf einem Kreuzfahrtschiff und verdiente 2.000 bis 3.000 US \$ pro Monat. Sie kam nach Deutschland mit einem Schengenvisum, welches sie als Kreuzfahrt-Hostess hatte. Ein Anwalt machte ihr Hoffnung, in Deutschland ohne weiteres arbeiten zu dürfen. Deshalb und weil sie ihre sehr persönliche Geschichte zunächst nicht offenbaren wollte, berichtete sie den Behörden zunächst nicht von ihren Problemen. Als sie schon im Abschiebungsgewahrsam saß, stellte sie dann endlich einen Asylantrag. Sie macht ausführlich schriftliche Angaben und wird auch im Oktober 2016 vom BAMF angehört.

Und dann kommt, was man kaum glauben kann:

Der Asylantrag wird als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, obwohl bekannt ist, dass Homosexualität in Marokko strafbar ist. Während die Frau auf die Abschiebung wartet, stellt der neue Anwalt Eilantrag, den das VG Trier positiv entscheidet: Angesichts des umfangreichen bisherigen Vorbringens kann nicht festgestellt werden, dass die Wertung des BAMF korrekt sei. Der Vortrag bedarf vielmehr einer eingehenden Untersuchung im Hauptsacheverfahren.

Daraufhin setzt das BAMF einen neuen Anhörungstermin an und erkennt danach der Frau Asyl und Flüchtlingsstatus zu.

Zur Entwicklung des Falles werden einige Dokumente ins Netz gestellt, darunter auch die Begründung des Eilantrages durch den Berufskollegen, in der dieser sich mit der gefährlichen Situation für Homosexuelle in Marokko auseinandersetzt.

Einsender: RA Martin Nelte, Wiesbaden

Ablehnungsbescheid BAMF v. 17.10.2016, Az: 6962012 – 252

Verfasser: Frosting

Fundstelle: Dokument 2837 a) im Internet

Antragsbegründung d. Einsenders v. 20.10.2016

Fundstelle: Dokument 2837 b) im Internet

VG Trier, B. v. 29.11.2016, 5 L 9682/16.TR

Fundstelle: Dokument 2837 c) im Internet

Anerkennungsbescheid BAMF v. 2.2.2017

Verfasser: Brezan

Fundstelle: Dokument 2837 d) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Marokko ist eines der Länder, welches die große Koalition ebenfalls zum sicheren Herkunftsstaat erklären wollte.

Wäre nicht ein sorgfältig arbeitender Rechtsanwalt gegen das BAMF vorgegangen, säße die Betroffene wahrscheinlich jetzt schon in Marokko im Gefängnis oder lebte nicht mehr.

Syrien: Foltergefahr für wehrpflichtige Rückkehrer ist doch politisch!

In einer Entscheidung, die sich wegen der Ermittlungstiefe und wegen des Ergebnisses wohlthuend von manch anderer obergerichtlicher Entscheidung abhebt (vgl. zu OVG RP „Zurück in die 1980er: Folter in Syrien keine politische Verfolgung, ANA 2017, 17 – Dok 2749) kommt der VGH, weniger geschichtsvergessen, zu dem Ergebnis, dass syrischen Männern im wehrdienstfähigen Alter auch flüchtlingsrelevante Verfolgung droht.

Besonders bemerkenswert folgende (Er-) Kenntnisse des Gerichts:

– Bei Reservisten gibt es faktisch kein Höchstalter (von z. B. 42 Jahren) mehr; auch Männer von 50 oder 60 Jahren wurden einberufen (S. 14).

– Ausführliche Beschreibung der Inhaftierungspraxis bei Wehrdienstentziehung (S. 16 f).

– Beschreibung der Folterpraktiken in Syrien bei Festnahme durch die Behörden (S. 17 ff, 20 ff).

– Amnestien wegen Wehrdienstentziehung sind irrelevant, da sie zeitlich begrenzt waren (S. 19).

– Bei Einreise nach Syrien erfolgt immer Untersuchung der Wehrpflichtentziehung (S. 21f).

– Die gegenteiligen Auffassungen anderer OVG's lassen den totalitären Charakter des Assad-Regimes und das von diesem geprägte „Freund-Feind-Schema“ außer acht (S. 23ff).

VGH Ba-Wü, U. v. 2.5.2017, A 11 S 562/17

Richter: Funke-Kaiser, Dr. Beichel-Benedetti, Dr. Hoppe

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 2838 im Internet

Syrien – wehrpflichtige Rückkehrer unterliegen gravierender Foltergefahr

Hier die Entscheidung eines weiteren Obergerichts. Es betrifft syrische Männer im militärdienstpflichtigen Alter aus vermeintlich regierungsfeindlichen Regionen (z. B. Homs und Dara'a): Wieder werden sorgfältig viele

Erkenntnisquellen durchgemustert und der Senat kommt zum Ergebnis:

- Als Reservist entzieht man sich durch unerlaubte Ausreise dem Militärdienst (S. 9).
- In Syrien droht in großem Ausmaß systematisches Verschwindenlassen bzw. Tod in der Haft. Laut Amnesty International wurden Tausende in Gefängnissen ermordet (S. 10 ff).
- Der syrische Staat hat ein breit gefächertes Agentennetz auch in Deutschland (S. 12 f). Hier widerspricht ein Obergericht auch ausdrücklich dem OVG NRW, ANA 2017, 38 – in diesem Heft.

HessVGH, U. v. 6.6.2017, 3 A 747/17.A
Richter: Reiß, Birk, Siegner
Einsender: RA Axel Selbert, Kassel
Fundstelle: Dokument 2839 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Zur Kritik an der Entscheidung des OVG NRW s. auch Kabis, ANA 2017, 38 – in diesem Heft.

Syrien – Flüchtlingsstatus wegen Foltergefahr bei Rückreise

Die hier vorgestellte Entscheidung, die wie eine Vielzahl anderer Urteile die notwendige Konsequenz aus der realen Foltergefahr für Rückkehrer zieht, ist besonders deshalb beachtlich, weil sie sich als eine der ersten gegen die Rechtsprechung des OVG NRW wendet und diesem die Gefolgschaft verweigert. Ganz besonders deutlich wird dies dort, wo die Richterin dem OVG Logikfehler in seiner Argumentation nachweist (S. 15).

VG Köln, U. v. 27.4.2017, 13 K 10316/16.A
Richterin: Steiner
Einsenderin: RAin Florentine Heiber, Remscheid
Fundstelle: Dokument 2840 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
S. auch die vorstehenden Entscheidungen des VGH Ba-Wü und des Hess.VGH

Ipsa facto-Flüchtling aus Syrien: Warum dann noch Flüchtlingsanerkennung?

Hier wird mitgeteilt (Rn 24), dass das BAMF förmlich festzustellen haben wird, dass ein Palästinenser aus Syrien, dessen Schutz durch UNRWA unfreiwillig weggefallen ist, ipso facto-Flüchtling nach § 3 Abs. 3 S. 2 AsylG = Art. 12 Abs. 1 lit. a) S. 2 Qualifikations-RL ist.

Damit hätte es sein Bewenden haben können und wohl auch müssen. Unverständlicherweise macht der Senat dann aber noch seitenlange Ausführungen dazu, dass dem Kläger auch Flüchtlingsstatus gem. § 3 Abs. 1 AsylG (wohl neben der Feststellung der ipso facto-Flüchtlingseigenschaft) zustehe, was wenig nachvollziehbar ist.

Allerdings ist die Entscheidung deshalb lesenswert, weil sie sich mit deutlichen Worten von dem Urteil des 14. Senats des OVG NRW (ANA 2017, 38 – in diesem Heft) distanziert und dessen Begründungsansatz als „offenkundig verfehlt“ bezeichnet (Rn 80 ff).

VGH Ba-Wü, U. v. 28.6.2017, A 11 S 664/17
Richter: Leider nicht bekannt
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 2841 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Der VGH (Rn 81) bezieht sich auf den EuGH zur Begründung seiner Annahme, dass neben dem ipso facto-Flüchtlingsstatus noch

ein weiterer Status als Flüchtling zu verleihen sei. Dabei kann es sich aber nur um ein Missverständnis handeln. In der Entscheidung des EuGH, U. v. 19.12.2012, C-364/11 (El Kott), InfAusIR 2013, 119, hat der EuGH (Rn 76) mitnichten gesagt, dass es zwei Formen der Verleihung eines Status gibt. Er hat vielmehr klargestellt, dass es nur einen Status gibt.

Unverständlich übrigens auch, wieso der VGH den „ipso facto-Flüchtling“, wie ihn die Genfer Flüchtlingskonvention und die Qualifikations-RL nennen, zum „eo ipso-Flüchtling“ ernannt.

Syrien: BAMF wendet wohl die Genfer Flüchtlingskonvention nicht richtig an

Wir hatten berichtet (vgl. Hofmann, Palästinenser aus Syrien: Zumeist sind sie ipso facto-Flüchtlinge, ANA 2017, 21), dass vielen Palästinensern aus Syrien, die unter UNRWA-Schutz gestanden hatten, der Status eines ipso facto-Flüchtlings zusteht. Dieser Status ist sogar – einzigartig im Flüchtlingsvölkerrecht – vererblich.

Auf Nachfrage im Bundestag musste die Bundesregierung erklären, dass die Zahl der Fälle nicht zu ermitteln ist, in denen Art. 1 D Abs. 2 GFK bzw. § 3 Abs. 3 S. 2 AsylG bei Flüchtlingen aus Syrien angewendet wurde. Dies werde nicht gesondert erfasst. Allerdings weist eine Statistik für den Zeitraum 1/2011 bis 5/2017 aus, dass in diesem Zeitraum über 10.000 Entscheidungen zur Zuerkennung von (nur) subsidiärem Schutz an staatenlose Palästinenser bzw. an Palästinenser, von denen das BAMF ausging, dass ihre Staatsangehörigkeit „ungeklärt“ sei, erfolgt sind.

Da liegt es nahe, dass die ipso facto-Flüchtlingseigenschaft dem BAMF bei zu vielen Fällen aus dem Blick geraten ist.

Anfrage v. 28.6.2017 / Antwort v. 4.7.2017
Verfasser(in): Volker Beck, MdB / Dr. Emily Haber
Einsender: Christoph Tometten, Berlin
Fundstelle: Dokument 2842 im Internet

Chaos beim BAMF

Bundesregierung: Qualitätskontrolle von Ablehnungsbescheiden des BAMF? Darum kümmern sich doch Verwaltungsgerichte!

Immer mehr Unsäglichkeiten kommen ans Licht im Zusammenhang mit der Anerkennung des Bundeswehroffiziers Franco A., alias David Benjamin. Informationen aus einer Antwort der BuReg auf eine umfangreiche Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

– Der ans BAMF ausgeliehene Soldat, der den „falschen Syrer“ anhörte, war vor seinem Einsatz nur 19 Wochentage geschult worden. Der Fall Franco A. war seine fünfte Anhörung. Danach hat er noch weitere 16 Anhörungen durchgeführt (Frage 8).

– Die BuReg will nicht einmal die Bundeswehreinheit, aus der der Anhörer stammt, mitteilen. Es gäbe ein „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ dieses Mannes und anhand der Einheit könnte man seinen Namen herausfinden (Frage 5).

– Franco A., alias David Benjamin, hat bei der Anhörung nach Auskunft der Dolmet-

scherin sogar Deutsch mit französischem Akzent gesprochen. Er hat manche ihm in Deutsch gestellte Fragen beantwortet, bevor sie übersetzt wurden.

– Wie so oft üblich, wurde auch im Fall von Franco A., alias David Benjamin, die Entscheidung von einer anderen Person getroffen. Diese war auch an das BAMF ausgeliehen worden und hatte eine Schulung von nur ca. vier Wochen (Frage 12) erhalten.

– Die BuReg erfindet auch noch eine im AsylG angeblich enthaltene Pflicht zur Qualitätskontrolle nur bei Anerkennungsentscheidungen. Für die Überprüfung von Ablehnungen seien die Gerichte zuständig (Frage 15).

– Detailkenntnisse über die (chaotischen) Abläufe beim BAMF bräuchten Verwaltungsgerichte i. d. R. nicht, denn sie müssten ja nur die Rechtmäßigkeit der Asylentscheidung überprüfen. Zur Frage des Vorliegens systemischer Mängel beim BAMF mochte die BuReg nicht antworten (Frage 17).

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Antwort Bundesregierung v. 14.6.2017
Verfasserin: Dr. Emily Haber
Fundstelle: BT Drs. 18/12577 & Dokument 2843 a) im Internet

Auswertungsvermerk v. 15.6.2017
Verfasser: Jutta Graf & Thomas Berthold
Fundstelle: Dokument 2843 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Dringender Rat an die Regierung: Art. 4 der Asylverfahrens-RL lesen. Dort sind die Anforderungen an kompetentes Personal der Asylbehörde verbindlich vorgeschrieben. Zu systemischen Mängeln des deutschen Asylverfahrens s. VG Wiesbaden, ANA 2015, 40 – Dok 2377

Ad-hoc-Prüfung Asyl: Gravierende Mängel

Bei den 2.000 durchgeführten Überprüfungen positiver Entscheidungen (je 1.000 aus Syrien und Afghanistan) hat die interne Revision des BAMF gravierende Mängel festgestellt; z. B.:

- Nicht vollständige Ermittlung des Sachverhalts: Syrien 26%, Afghanistan 41%.
- Nichtbeachtung der Herkunftsländer-Leitsätze: Syrien 13%, Afghanistan 32%.
- Keine Qualitätssicherung bzw. keine Angaben dazu (Vier Augen Prinzip): Syrien 83%, Afghanistan 20%.
- Statt 12 Wochen Schulung erhielten die neu eingestellten Mitarbeiter nur 3-5 Wochen Schulung.

Da mag man sich überhaupt nicht vorstellen – wir Anwälte wissen es – wie katastrophal die Situation bei negativen Entscheidungen war.

Ad-hoc-Prüfung Asyl, Stand 30.5.2017
Verfasser: Unbekannt
Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M
Fundstelle: Dokument 2844 im Internet

Familienrecht

Vormundschaft über UMF: Elternwille und Verwandtschaft sind zu berücksichtigen

Ein aus Syrien stammender Junge kommt im Alter von ca. 14 Jahren nach Deutschland, wo sich seine damals ca. 18-jährige Schwes-

ter bereits aufhält. Die Eltern befinden sich in Libyen, von wo aus auch der Junge auch nach Deutschland kam.

Obwohl dem AG Olpe eine schriftliche Erklärung der Kindeseltern vorlag, dass sie wünschen, dass sich die Schwester um den Jungen kümmert, entschied das AG – ohne Anhörung des Kindes –, dass zum Vormund das Jugendamt bestellt werde. Die Schwester kenne sich mit dem Rechtssystem in Deutschland nicht aus und spreche die deutsche Sprache nicht angemessen und Englisch auch nicht gut.

Auf die Beschwerde des Kindes hebt das OLG die Entscheidung auf und bestellt die Schwester zum Vormund: Aufgrund der vom AG rechtswidrig unterlassenen und vom OLG nachgeholtten Anhörung des Kindes ergibt sich der zu berücksichtigende Kindeswunsch, die Schwester als Vormund zu haben. Auch der Elternwille ist nicht unerheblich. Und dass die Schwester gezeigt hat, dass sie trotz fehlender Kenntnisse des Rechtssystems und der Sprache angemessen für das Kind sorgen kann, ergibt sich bereits daraus, dass sie das Dokument der Eltern aus Libyen hat besorgen können, und dass sie einen Anwalt in dieser Angelegenheit beauftragen konnte.

OLG Hamm, B. v. 13.6.2017, 4 UF 31/17

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 2845 im Internet

Personenstand etc.

Freizügigkeitsrecht hat Einfluss auf Namensführung und -änderung

Herr Mircea Florian Freitag wurde in Rumänien geboren und führte dort den Nachnamen seines natürlichen Vaters, nämlich „Pavel“. Nach Scheidung der Eltern wurde er durch den mit seiner Mutter in zweiter Ehe verheirateten Herrn Freitag adoptiert, erlangte dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit und wurde fortan mit dem Nachnamen „Freitag“ geführt. Herr Freitag ist Doppelstaater und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. 2013 wurde sein Nachname durch die zuständige rumänische Behörde wieder in „Pavel“ geändert. Entsprechend wollte er auch in Deutschland in öffentlichen Registern geführt werden, was er bei der Stadt Wuppertal beantragte. Das geht nicht, sagte das befragte Standesamt, denn nach Art. 5, 48 EGBGB dürfe eine solche Namensänderung in Deutschland nur erfolgen, wenn der Mann zum Zeitpunkt der Namensänderung in Rumänien dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hätte.

Auf Vorlage des AG Wuppertal musste der EuGH entscheiden: Dieser befasste sich mit Art. 21 AEUV und kommt zu dem Ergebnis, dass aus der Unionsbürgerschaft bei Doppelstaatern das Recht folgt, in beiden Rechtsordnungen denselben Namen zu führen.

Bei Inanspruchnahme des Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen, könnten sonst nämlich Zweifel an seiner Identität sowie an der Echtheit der von ihm vorgelegten Dokumente aufkommen. Also sind Art. 5, 48 EGBGB insoweit mit Unionsrecht nicht vereinbar, wenn sie verhindern, dass Herr Freitag auch in Deutschland den Namen Pavel tragen darf. Dies gilt jedenfalls dann, wenn nicht, wie die Bundes-

regierung behauptet hatte, eine Namensänderung nach öffentlichem Recht möglich ist. Welches Recht in Deutschland anzuwenden ist, muss das AG Wuppertal entscheiden.

EuGH, U. v. 8.6.2017, C-541/15 (Freitag)

Richter: Ilesic, Prechal, Rosas, Toader, Jarasiuonas

Quelle: EU-Informationen von Prof. Dr. Jan Bergmann, Mannheim

Fundstelle: Dokument 2846 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Bemerkenswert ist, dass der Gerichtshof ohne jedes Zögern bei einem Unionsbürger, der zum Zeitpunkt seiner Adoption ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Unionsstaats innehatte (1997, als Herr Freitag adoptiert und dadurch Deutscher wurde, war Rumänien nicht EU-Mitglied) davon ausgeht (Rn 36), dass dieser von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat.

Noch wichtiger folgender Satz: „Ein Bezug zum Unionsrecht besteht nach ständiger Rechtsprechung bei Personen, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten“ (Verweis auf den Fall Garcia Avello, ANA 2004, 10). Das wird zu beachten sein, wenn wieder einmal deutsche Verwaltungsgerichte behaupten, Unionsrecht habe dann keinen Einfluss auf nationales Recht, wenn ein Bürger zweier Mitgliedstaaten sein ganzes Leben nur in Deutschland gelebt hat.

Anders der EuGH übrigens bei dem Wunsch des Herrn von Wolffersdorff (ANA 2016, 29 – Dok 2537), der einen im Vereinigten Königreich registrierten, erfundenen Grafentitel auch in Deutschland führen wollte.

Besonders interessant ist die Behauptung der Bundesregierung, man könne hier doch mit öffentlich-rechtlicher Namensänderung vorgehen. Wer die äußerst restriktive Behördenpraxis kennt, eine solche Namensänderung durchzuführen, kann sich bei dieser Aussage nur die Augen reiben. S. z. B. der Fall des VG Freiburg, ANA 2013, 28 – Dok 1874.

Geburtseintrag: Wie wird die Identität der Eltern nachgewiesen?

Eine armenische Frau und ein Mann, nach eigenen Angaben aus Syrien stammend, haben gemeinsam unverheiratet ein Kind. Der Standesbeamte hat die Geburt des Kindes beim Vater mit dem Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ beurkundet. Die diesbezügliche positive Entscheidung des KG wird vom BGH unter Zurückverweisung aufgehoben: Der Mann hatte (nur) einen deutschen Reiseausweis für Ausländer vorgelegt, der nicht den Zusatz enthielt, dass die Personendaten auf den eigenen Angaben des Antragstellers beruhen. Das KG erkannte zwar, dass im Regelfall Geburtsurkunden der Eltern vorzulegen sind. Im Fall des Mannes hat es das aber verständlicherweise für nicht möglich gehalten. Davon ist deshalb abzusehen. Ferner erkannte das Vordergericht, dass auch von einem Reiseausweis für Ausländer, selbst wenn er den genannten Zusatz nicht enthält, keine absolute Bindungswirkung für das personenstandsrechtliche Verfahren ausgeht. Im konkreten Fall aber war das KG überzeugt, dass die Angaben im Reiseausweis für Ausländer korrekt sind.

Das hat dem BGH nicht gefallen, weil hiermit im Ergebnis doch dem vorgelegten deutschen Passersatzpapier entscheidende Bedeutung zugemessen werde. Die Amtsermittlungspflicht des Personenstandsgerichts verlange aber eigene Ermittlungen von Amts wegen.

Die Entscheidung des BGH zeugt zwar von der u. a. in Deutschland zu verzeichnenden Quasi-Besessenheit hinsichtlich der Richtigkeit von öffentlichen Registern. Ein Umstand, der angesichts der konkreten deutschen Geschichte, wo nach dem zweiten Weltkrieg millionenfach Personenstands Fälshungen vorgekommen waren, weshalb der Bundestag es damals für notwendig hielt, ein eigenes Amnestiegesetz zu schaffen, kaum nachvollziehbar ist. Allerdings zeigt der BGH auch ganz praktisch auf, auf welche Weise sich das Personenstandsgericht eine eigene Gewissheit von der Richtigkeit der gemachten Aussagen verschaffen kann. Dies sind z. B.:

- Beziehung der Ausländerakten;
- persönliche Anhörung des Vaters;
- eidesstattliche Versicherung des Vaters über die Richtigkeit seiner Angaben.

Diese Ausführungen des Bundesgerichts können in vergleichbaren Fällen Wegweiser beim Umgang mit nicht selten obstinaten Standesämtern sein, wenn z. B. die Beibringung einer Geburtsurkunde (§ 33 Nr. 2 PStV) nicht möglich ist.

BGH, B. v. 17.5.2017, XII ZB 126/15

Richter: Dose, Klinkhammer, Schilling,

Nedden-Boeger, Kuhling

Fundstelle: Dokument 2847 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Entscheidung zeigt im Übrigen einmal mehr, wie wichtig es ist, sich dagegen zu wehren, wenn nicht selten falsch in deutsche Dokumente ein Vermerk aufgenommen wird, wonach die Personalangaben auf den eigenen Angaben beruhen. Zur Unzulässigkeit eines solchen Vermerks s. BayVGh, ANA 2014, 7 – Dok 2011.

Zur Ablegung der Führerscheinprüfung (nur) mit einer Duldung s. Verkehrsministerium NRW, ANA 2015, 37 – Dok 2358 & Verkehrsministerium Ba-Wü, ANA 2013, 37 – Dok 1909.

Abschiebungshaft

Bei Flugverzögerung ohne Not wird Abschiebungshaft unzulässig

Wir alle haben von dem Sprengstoffanschlag im Diplomatenviertel von Kabul am 31.5.2017 aus der Presse erfahren. Dabei war auch die Deutsche Botschaft in Mitleidenschaft gezogen worden. Einen deswegen für den 31.5.2017 geplanten Sammelabschiebungsflug sagte die Behörde kurzfristig ab. Nach Auskunft des BMI erfolgte dies aus „Rücksicht auf Botschaftsangehörige, die mit der Schadensaufnahme befasst sind“.

Auf den Haftverlängerungsantrag der Behörde erklärt das Gericht:

Die Flugabsage ist menschlich nachvollziehbar, darf aber nicht dazu führen, dass die Verzögerung zu Lasten des Betroffenen geht, da er diesen Umstand nicht zu vertreten hat. Eine Rückführung hat Vorrang vor einer sofortigen Befassung mit der Schadensaufnahme, sofern sich hieraus Interessenskollisionen ergeben.

Der Mann war sofort zu entlassen. Das Gericht äußert auch Zweifel, ob nach dem Anschlag in näherer Zukunft überhaupt noch Rückführungen nach Afghanistan durchgeführt werden können-

AG Mühldorf, B. v. 1.6.2017, 1 XIV 119/17 (B) Richter: Dr. Warga

Einsender: RA Klaus Schank, Passau

Fundstelle: Dokument 2848 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Kabul ist ja für das BMI ein „sicherer Ort“, obwohl dort sogar anlässlich eines Besuchs des Innenministers, etwas weiter von der Botschaft entfernt, in der er sein Lunch verzehrte, ebenfalls eine Bombe hochgegangen war. S. dazu ANA 2016, 4 – Dok 2435.

Pokerface statt ordnungsgemäßem Haftantrag: Das klappt nicht immer

Ein Afghane war nach Aufgriff durch die Polizei Anfang Mai auf richterlichen Beschluss für eine Woche in Abschiebungshaft genommen worden. Vor Ablauf der Woche beantragte die bayerische Behörde, die Sicherungshaft zu verlängern „bis längstens 31.5.2017“. Den genauen Abschiebungstermin mochte sie auch auf besonderen telefonischen Hinweis des Gerichts nicht so mitteilen, dass dies dem Betroffenen bekannt gegeben werden könnte.

Also lehnt der Richter den Verlängerungsantrag ab und verfügt die unverzügliche Freilassung: Der Haftverlängerungsantrag ist unzulässig, da er nicht schlüssig und nachvollziehbar darlegt, warum die Haft in der beantragten Länge erforderlich und unverzichtbar ist.

Weder § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG (Verbot der Bekanntgabe des Abschiebungstermins) noch der Umstand, dass es der Behörde missfällt, dass die monatlich stattfindenden Abschiebungstermine nach Afghanistan öffentlich bekannt werden, rechtfertigen solches Verfahren. Bei dieser Sachlage kann der Betroffene nicht effektiv von seinem Äußerungsrecht (Art. 103 Abs. 1 GG) Gebrauch machen.

AG Mühldorf, B. v. 12.5.2017, 1 XIV 92/17 (B) Richter: Dr. Warga

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2849 im Internet

Strafrecht

Die Bundesregierung ist straffrei. Altruistische Helfer werden verurteilt

Wir hatten berichtet (ANA 2017, 34 – Dok 2806), dass der BuReg die Einstellungsverfügung betreffend strafrechtliche Vorwürfe gegen Angela Merkel wegen der Grenzöffnung für Schutzsuchende nicht bekannt ist. Wir verfügen hierüber jetzt. Vielleicht liest die BuReg ja die ANA. Auf Anfrage würden wir sie auch der BuReg zur Verfügung stellen. Die wesentlichen Argumente waren:

- Die Entscheidung war in zulässiger Weise auf § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylG gestützt.
- Es lag außerdem keine strafbare Vortat vor, denn die eingereisten Schutzsuchenden konnten nach Verkündung der Entscheidung der BuReg darauf vertrauen, nicht illegal einzureisen.
- Selbst wenn die Entscheidung der BuReg unrechtmäßig gewesen wäre, hätte bei den

einreisenden Ausländern ein den Vorsatz ausschließender Tatbestandsirrtum vorgelegen.

– Auch die Möglichkeit der unkontrollierten Einreise von Flüchtlingen in jener Zeit erfüllt keine Straftatbestände, weshalb auch eine Beteiligung an Straftaten nicht vorliegen kann.

– Nach AufenthG und europäischem Recht war gegen die von der Bundeskanzlerin verkündete Maßnahme nichts zu erinnern.

Mit dieser Argumentation sind über 100 Strafanzeigen gegen die Bundeskanzlerin und weitere Regierungsmitglieder eingestellt und im Klageerzwingungsverfahren von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin negativ beschieden worden.

Was der Kanzlerin und der Regierung recht ist, ist humanitären Helfern aber noch längst nicht billig, belehrt uns das LG Traunstein in folgendem Fall:

Zwei in Deutschland lebende Syrer erfuhren, dass nahe Verwandte von ihnen, zwei minderjährige Kinder, nach der Flucht aus Aleppo über die Balkanroute in Wien gestrandet waren. Sie begaben sich nach Wien und holten die beiden Jungen dort ab. Sie kannten Erklärung der Bundeskanzlerin, befürchteten aber doch mögliche negative Maßnahmen durch bayerische Grenzbeamte. Deshalb ließen sie die beiden Kinder kurz vor der Grenze aussteigen und nahmen sie hinter der Grenze, nach Durchquerung eines Waldes, wieder auf. Kurz danach wurden sie von bayerischen Organen kontrolliert.

Zwischenzeitlich sind die Kinder als Flüchtlinge anerkannt.

Das LG: Dafür gibt es 90 Tagessätze wegen „Einschleusen von Ausländern“ gem. §§ 95 Abs. 1 Nr. 3; 96 Abs. 1 Nr. 1b AufenthG.

– Was die Berliner Staatsanwaltschaft zu Anzeigen gegen Mitglieder der Bundesregierung sagte: Papperlapapp, unwichtig.

– Die beiden einreisenden Kinder seien vorsätzlich unerlaubt eingereist, also sei da eine „Vortat“.

– Selbst wenn die Genehmigung der Bundesregierung eine solche nach Art. 6 Abs. 5c Schengener Grenzkodex war, sei die Einreise immer noch strafbar.

– Also haben auch die Erwachsenen sich strafbar gemacht.

Um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, gibt es auch noch eine Entscheidung des OLG München betreffend die Ablehnung der Beordnung von Pflichtverteidigern im vorgestellten Verfahren: Erst am letzten von 5 Hauptverhandlungstagen entscheidet das OLG, dass hier keine notwendige Verteidigung vorliege. Die Sach- und Rechtslage sei denkbar einfach. Das LG habe zu Recht die Beordnung abgelehnt. Komplizierte Rechtsfragen hätten nicht vorgelegen.

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Bescheid GenStA Berlin v. 29.6.2016 / übersandt v. StA Berlin am 17.5.2017

Verfasser: OStA Junicke / StA Dr. Brocke

Fundstelle: Dokument 2850 a) im Internet

LG Traunstein, U. v. 2.5.2017,

3 Ns 270 Js 56812/15

Richterin: Will

Fundstelle: Dokument 2850 b) im Internet

OLG München, B. v. 2.5.2017, 1 Ws 316/17

Richter: Noll, Distler, Hermann

Fundstelle: Dokument 2850 c) im Internet

Kosten / Gebühren

Vollstreckung gegen BAMF: Wert aus § 30 RVG zu entnehmen

Anmerkungen von RA Manuel Kabis, Bochum: Die Bindungswirkung asylrechtlicher Entscheidungen hat so weitreichende ausländerrechtliche Folgen, dass sich diese Bedeutung auch in der vollstreckungsrechtlichen Herbeiführung des mit Bindungswirkung ausgestatteten Bescheides des Bundesamtes widerspiegeln muss. Deswegen bestimmt sich der Gegenstandswert auch im Vollstreckungsverfahren nach § 30 RVG.

VG Gelsenkirchen, B. v. 20.6.2017, 5a M 24/17

Richter: Dr. Pesch

Einsender: RA Manuel Kabis, Bochum

Fundstelle: Dokument 2851 im Internet

Vollstreckungsverfahren gegen BAMF: Gegenstandswert 5.000 EUR

Eigentlich gehörte diese Entscheidung in die Rubrik „Chaos beim BAMF“. Vollstreckung gegen eine Behörde nach § 172 VwGO (Festsetzung von Zwangsgeld) wird nämlich immer erst dann notwendig, wenn Verpflichtungsurteile nicht innerhalb angemessener Zeit befolgt werden. Wenn das Verfahren dann, wie üblich, mit Kostenbelastung des BAMF beendet wird, verfasst diese Behörde einen Schriftsatz, in dem sie beantragt, den Gegenstandswert auf nur 1.250 EUR festzusetzen, anstatt das Interesse des Vollstreckungsgläubigers, welches mit dem des Hauptsacheverfahrens identisch ist, zu beachten.

Den Anerkennungsbescheid ausfertigen kann man nicht, aber dafür hat man dann auf einmal Zeit!

Unter Hinweis auf eine Entscheidung des VG Münster (B. v. 13.1.2016, 6 M 28/15) entscheidet auch ein Düsseldorfer Richter, dass der Gegenstandswert 5.000 EUR beträgt.

Der Schriftsatz des BAMF wird ebenfalls ins Netz gestellt.

Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln

VG Düsseldorf, B. v. 6.4.2017, 6 M 5/17

Richter: Dr. Langenbach

Fundstelle: Dokument 2852 a) im Internet

Schriftsatz BAMF Nürnberg v. 14.3.2017

Verfasser: Auer

Fundstelle: Dokument 2852 b) im Internet

Trauriges

Bei einer Sofortabschiebung braucht man doch keinen Anwalt, oder doch?

Das VG Berlin jedenfalls meint: Nein. Die Fakten des hier vorzustellenden Falles wurden bereits ausführlich dokumentiert in ANA 2015, 30 – Dok 2345 a) sowie im Artikel des betroffenen Berufskollegen, siehe Manzel, Anwaltszugang vor Abschiebung? VG Berlin gegen Rechtsbeistand!, ANA 2017, 39 – in diesem Heft.

Weil die Mandantin des Anwalts keinen Anspruch auf Rechtsbeistand gehabt habe, gelte auch § 3 BRAO nicht. Dann sei eben der Anwalt nicht der „berufene Vertreter“.

Aus dem Urteil „lernen“ wir ferner, dass die eine Sofortabschiebung durchführende Bundespolizei keine „ausländerrechtlichen Entscheidungen“ zu treffen hat bzw. trifft.

Die degoutanten Erwägungen des VG Berlin sollen die Mitglieder der ARGE auch im Original nachlesen können.

Beigefügt ist ferner die Stellungnahme des Anti-Folter-Komitees (CPT) des Europarats zu dem Fall.

Richter zu Dokument a) und b):

Dr. Peters, Fertig, Dr. Rind

Einsender: RA Dr. Martin Manzel, Berlin/Neuss

VG Berlin, U. v. 24.11.2016, 1 K 176.15

(Klage der Abgeschobenen)

Fundstelle: Dokument 2853 a) im Internet

VG Berlin, U. v. 24.11.2016, 1 K 147.15

(Klage des Rechtsanwalts)

Fundstelle: Dokument 2853 b) im Internet

Stellungnahme des CPT v. 7.4.2017

Verfasserin: Almut Schröder

Fundstelle: Dokument 2853 c) im Internet

Muss Frau sich für den Stopp einer Abschiebung bei PTBS entschuldigen?

Anlass zum Fremdschämen gibt der hier vorgestellte Beschluss trotz seines vorübergehend positiven Ergebnisses. Er wurde verfasst von einer Richterin am VG Karlsruhe: Es geht um eine heute 32-jährige Kosovarin, die als Jugendliche von Serben zwei Wochen in einem Lager eingesperrt worden war. Dort wurde sie unablässig von Einzelnen und von Gruppen vergewaltigt. Und sie musste Erschießungen anderer Frauen miterleben. Am Ende ihrer Gefangennahme war ihr Unterleib zerstört. Im Kosovo wurde sie operiert. Nach Ankunft in Deutschland stellte sich bei einer weiteren Operation heraus, dass die anhaltenden Schmerzen auch auf die schlecht durchgeführte erste OP zurückzuführen sind. Die Frau ist ein nervliches Wrack. Sobald sie, wie z. B. in der Asylunterkunft, Männer sieht, die optisch slawisch (serbisch) aussehen, gerät sie in Panik. Ebenso, wenn sie die serbokroatische Sprache hört. Eine notwendige weitere Unterleibsoperation konnte nicht durchgeführt werden, weil die Frau über eine halbe Stunde hinweg eine auch physisch sichtbare psychische Dekompensation erlitt.

Umfangreiche ärztliche Stellungnahmen und Gutachten über die Dame liegen vor.

Das BAMF lehnte alle gestellten Anträge als offensichtlich unbegründet ab. Kosovo ist ja ein sicherer Herkunftsstaat. Dorthin solle sie schnellstmöglich zurückkehren. Eine der üblichen Ungeheuerlichkeiten von dieser Behörde.

Der wahre Skandal aber ist der Text der Entscheidung der Richterin, mit der diese im Eilverfahren ihre Geschlechtsgenossin vorläufig vor Abschiebung in den Kosovo verschont: Man muss es selbst gelesen haben, um dieses Verdikt nachzuvollziehen. Hier nur ein paar Informationen aus dem Beschluss:

– Seitenlang werden – völlig unerheblich – abstrakt Rechtsentscheidungen zitiert, nach denen eine psychische Erkrankung und die Gefahr der Retraumatisierung kein Abschiebungsverbot auslösen sollen.

– Dann wird umfangreich die Gesetzesbegründung zu § 60 Abs. 7 S. 1-3 AufenthG zitiert, wonach eine schwerwiegende Erkrank-

kung in „Fällen von PTBS“ regelmäßig nicht angenommen werden könne.

– Weiterhin wird behauptet, dass PTBS im Kosovo grundsätzlich behandelbar sei. Die Richterin folgt damit der Bewertung durch das BAMF unter Hinweis auf diverse Gerichtsentscheidungen. Gegenteilige Erkenntnisse werden kaum zur Kenntnis genommen. – Als wenn ein Gericht an die Vorschriften des AufenthG zur Vorlage von Attesten gegenüber Behörden gebunden wäre, wird dann auch noch erklärt, dass eine auch vorgelegte psychotherapeutische Stellungnahme kein „qualifiziertes ärztliches Attest“ darstellt.

All das war überflüssig bei dem gefundenen Ergebnis. Es hat den Anschein, als wolle oder müsse sich die Richterin bei irgend jemandem (bei wem?) dafür entschuldigen, dass sie in diesem konkreten Fall ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in den Kosovo anordnet.

VG Karlsruhe, B. v. 11.5.2017, A 7 K 3966/17

Richterin: Dr. Bobsien

Einsenderin: RAin Zerrin Konur, Heidelberg

Fundstelle: Dokument 2854 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Immer wieder berichten Berufskolleginnen und Berufskollegen davon, dass sich die glücklicherweise immer häufiger anzutreffenden weiblichen Verwaltungsrichter im Umgang mit Schutzgesuchen von Angehörigen ihres Geschlechts negativer verhalten, als das bei Männern zu beobachten ist.

Die Redaktion will hierzu gerne eine Diskussion anstoßen und regt an, Judikate zu übersenden, die diese Beobachtung stützen oder sie widerlegen.

Wer sich wehrt, lebt verkehrt: Und zahlt!

Ausgangspunkt dieses Falles ist die Eilentscheidung des VG Aachen (ANA 2015, 53 – Dok 2415). Zur Erinnerung: Es ging um eine thailändische Dame mit Niederlassungserlaubnis, die nach Trennung und Scheidung von ihrem Ehemann mit diesem gemeinsam das Sorgerecht für zwei minderjährige deutsche Kinder wahrnahm. In Deutschland gehen die Kinder zur Schule. Der Sitz und Arbeitsort der ihr gehörenden Firma ist ebenfalls in Deutschland. Um herauszufinden, ob sie mit dem neuen Lebensgefährten zusammen leben könnte, zog sie zu diesem nach Holland, ca. drei Kilometer von der Staatsgrenze entfernt. Die Kinder waren 4/7 einer Woche bei ihr. 3/7 der Woche waren sie beim in Deutschland lebenden Kindesvater. Zur Schule brachte sie die Kinder nahezu täglich und holte sie auch von dort ab. In der Wohnung des Kindesvaters kochte sie auch für die ganze Familie 1 Mal pro Woche. Insgesamt hielt sie sich – geschätzt – wöchentlich doppelt so lange in Deutschland auf, wie in den Niederlanden (zumeist zum Schlafen).

Als die ABH der „Europastadt Aachen“ hier von Kenntnis erhielt, feierte der Nationalstaat fröhliche Urständ. Ihre Niederlassungserlaubnis ist erloschen! Sie sind hier illegal! Sie müssen sofort das Land verlassen! Da Sie deutsche Kinder haben, können Sie ja von Thailand aus ein Visum beantragen! Das war die Ansprache aus der ABH.

Also erhoben die Frau und ihre beiden minderjährigen Kinder Feststellungsklage, dass

die Niederlassungserlaubnis nicht erloschen ist. Nachdem die ABH die wild gewordene Sachbearbeiterin zur Ordnung gerufen hatte und der Frau zumindest eine befristete familiäre Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise erteilte, wurde das anhängige Eilverfahren für erledigt erklärt.

Der erfahrene Vorsitzende der 8. Kammer des VG Aachen verfasste dann den – richtigen – Kostenbeschluss, der eingangs erwähnt ist. Die ABH trägt die Verfahrenskosten.

Dann wurde auch die Klage für die beiden Kinder für erledigt erklärt, denn ihr Interesse, das ihre Mama bei ihnen bleiben kann, war ja nun „befriedigt“.

Im Hauptsacheverfahren legte die ABH noch einen drauf und teilte mit, es sei nicht angängig, dass ein Ausländer von zwei Unionsstaaten Aufenthaltstitel besitze, immerhin habe die Dame sich ja auch in den Niederlanden um eine Aufenthaltserlaubnis bemüht.

In der mündlichen Verhandlung, 21 Monate nach Klageerhebung, dann die große Überraschung, mit der die Beteiligten ohne Vorwarnung überfallen werden. Augenscheinlich hatten die staatstragenden Jungrichter ihren Vorsitzenden überstimmt. Es wird mitgeteilt, dass man die Sache jetzt ganz anders sähe. Die paar Stunden täglicher Aufenthalt in den Niederlanden hätten das Erlöschen des Aufenthaltstitels bewirkt. Man habe zwischenzeitlich festgestellt, dass das BSG die im Eilverfahren zitierte Entscheidung des LSG aufgehoben habe. Das stimmt zwar nicht, wie der Anwalt später herausfand, wird aber noch im Kostenbeschluss weiterhin so behauptet. So ist das (wohl) bei jungen Leuten. Sie beherzigen noch zu wenig das Prinzip, eine Entscheidung oder eine Vorschrift bis zum Ende zu lesen. Der Sachverhalt in den sozialgerichtlichen Entscheidungen war im Übrigen auch weitgehend anders.

Nach der vom Anwalt geforderten Vertagung reichte es der Dame, zumal die ABH aktenkundig gemacht hatte, dass sie das Verfahren „bis ganz nach oben“ treiben wolle. Die Kosten wollte sie nicht weiter tragen und sie nahm ihre Klage zurück. Hinsichtlich der beiden Kinder wurde allerdings Kostenantrag gegen die Gegenseite gestellt.

Und nun belehren (wohl) die beiden Jungrichter die Kinder, wie in der Überschrift beschrieben: Natürlich hätten sie ein Rechtsschutzinteresse gehabt, als die ABH ihre Mutter alleine nach Thailand schicken wollte, obwohl sie sie hier brauchten. Konsequenz sei es auch gewesen, die Klage nach Erteilung einer befristeten familiären Aufenthaltserlaubnis für erledigt zu erklären. Trotzdem müssten auch die Kinder die Verfahrenskosten tragen, denn sie hätten ja mit der Feststellungsklage etwas begehrt, was wahrscheinlich erfolglos geblieben wäre. Dass vom Rechtsstandpunkt der Feststellungsklage, ebenso wie vom Standpunkt des Vorsitzenden im Eilverfahren diese Klage die einzige naheliegende Möglichkeit des Rechtsschutzes gewesen ist, fällt dabei unter den Tisch.

Also liebe Kinder, lernt schon mal frühzeitig: Der Staat kann machen was er will, solange es solche Richter gibt.

VG Aachen, B. v. 16.5.2017, 8 K 1767/15

Richter: H. Addicks, Orth, Geckle

Fundstelle: Dokument 2855 im Internet

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Was macht schon so ein bisschen getötet werden oder eine Kindesentführung?

Ein Afghane, auf der langen Flucht von Frau und Kind getrennt und in miserablen psychischen Zustand schildert seine Lebensgeschichte: Er hat zunächst für die US-Armee gearbeitet und anschließend für eine US-Firma, die militärisches Material und Lebensmittel für die Armee der Vereinigten Staaten von Amerika transportierte. Eine gut bezahlte Arbeit. Er war zuletzt eine Art Aufseher für die vielen Fahrer der Firma, die aus allen Landesteilen kamen und von denen der eine oder andere auch mit den Taliban in gutem Kontakt war. Nachdem er mehrere Drohanrufe und einen Drohbrief erhalten hatte, in denen man ihm mitteilte, die Taliban hätten ihn zum Tode verurteilt, weil er vom Glauben abgefallen sei, indem er für die Ungläubigen arbeitet und in denen auch mit der Entfüh-

rung der kleinen Tochter gedroht worden war, flüchtete die Familie.

Keiner der Berichte des Mannes werden vom BAMF angezweifelt. Entscheider(in) ist allerdings – wie üblich – eine andere Person als der Anhörer. Und dies schreibt *Herr/Frau Guelker* in den Bescheid zum Az: 5697541-423 vom 6.4.2017 zur Begründung, warum kein Flüchtlingsstatus zuerkannt werde: „Soweit der Antragsteller sich auf die Bedrohung durch die Taliban beruft, kann dies nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, da die von dem Antragsteller geschilderte Bedrohung nicht gravierend genug ist. Nach den Angaben des Antragstellers hätten die Taliban lediglich gedroht, die Tochter zu entführen und den Antragsteller zu töten. Die Bedrohung ist in ihrer Art und Wiederholung nicht gravierend genug, um eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darzustellen.“

Wäre es besser gewesen, die Taliban hätten mit der Drohung ernst gemacht? Dann hätte der Mann (wenigstens) kein Asyl in Deutschland beantragen können! Entscheider(in) dringend zur Nachschulung! ■

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Arbeitnehmer im Ausländerrecht

am 10. November 2017 in München
Referent: RA Christoph v. Planta
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €
Frühbucherrabatt 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Selbständige im Ausländerrecht und dazugehöriges Gesellschaftsrecht

am 11. November 2017 in München
Referenten: RA Andreas Dippe & RA Christoph v. Planta

Expertenseminar zum Flüchtlingsrecht

am 25. November 2017 in Hamburg
Referent: RA Claudius Brenneisen
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €
Frühbucherrabatt 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

Update Aufenthaltsrecht, Herbst 2017, Frankfurt/M
Beweisantragsrecht, Frühjahr/Sommer 2018, Berlin, München, Frankfurt/M.
Aktuelle Rechtsprechung von EGMR und EuGH, 2018 ■

Contra Rechtsextremismus:

Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins

Die Stiftung übernimmt die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Opfer in ihrer psychischen Notlage schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und -beistand erhalten.

Die Stiftung ist weiterhin auf Spenden angewiesen. Die Anwaltschaft kann ihr gesellschaftliches Engagement dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie die Unterstützung durch anwaltliche Hilfe gewährleistet. Hilfreich ist jeder, ob kleinerer oder größerer Betrag. Neben der Möglichkeit der direkten Spende kann man bei den Gerichten auch darauf hinwirken, dass die Stiftung durch gerichtliche Geldauflagen gemäß § 153a StPO oder Bewährungsauflagen begünstigt wird. Sie ist in die Listen der gemeinnützigen Einrichtungen aufgenommen, denen diese Geldauflagen zugutekommen können. Jegliche Verwaltungskosten für die Stiftung werden nicht aus den Stiftungsgeldern finanziert, sondern vom DAV übernommen.

Weitere Informationen unter: <https://anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus>

Spendenkonto

Commerzbank
Konto-Nr.: 2 078 296 01
BLZ: 370 800 40
IBAN: DE66 3708 0040 0207 8296 01
BIC: DRESDEFF370

Kontakt:

Manja Jungnickel
+49 (30) 72 61 52 – 139
+49 (30) 72 61 52 – 193
jungnickel@anwaltverein.de